



Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1. Abkürzungsverzeichnis	3	7. Erläuterungen zu den Artikeln	13
2. Zusammenfassung	5	8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	21
3. Ausgangslage	5	9. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	21
3.1 Pärke von nationaler Bedeutung	5	9.1 Pärke von nationaler Bedeutung	21
3.1.1 Parkpolitik des Bundes	5	9.2 Weltnaturerbe	21
3.1.1.1 Parkkategorien	5	10. Personelle und organisatorische Auswirkungen auf den Kanton	22
3.1.1.2 Globalbeiträge des Bundes	6	10.1 Aktuelle Situation	22
3.1.1.3 Park- und Produktelabel	6	10.1.1 Pärke von nationaler Bedeutung	22
3.1.2 Kantonale Parkpolitik	6	10.1.2 Weltnaturerbe	22
3.1.2.1 Vorgaben des Bundes	6	10.2 Ausblick	23
3.1.2.2 Meilensteine der kantonalen Parkpolitik 2002 bis 2007	7	11. Auswirkungen auf die Gemeinden	23
3.1.2.3 EV Pärke vom 23. Januar 2008	7	11.1 Pärke von nationaler Bedeutung	23
3.1.2.4 Rahmenkredit Pärke Periode 2011 bis 2015	7	11.2 Weltnaturerbe	23
3.1.2.5 Abstimmung mit anderen Bereichen der kantonalen Politik	7	12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	23
3.1.3 Pärke und Parkprojekte im Kanton Bern	8	12.1 Pärke von nationaler Bedeutung	23
3.1.3.1 Regionale Naturpärke in Errichtung	8	12.2 Weltnaturerbe	24
3.1.3.2 Weitere Pärke von nationaler Bedeutung im Kanton Bern	9	13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	25
3.2 Weltnaturerbe	9	13.1 Gesamtbeurteilung	25
3.2.1 Welterbekonvention der UNESCO	9	13.2 Übersicht über die wesentlichsten materiellen Anpassungen nach der Vernehmlassung	26
3.2.2 UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)	10	14. Antrag	27
3.2.3 Kantonale Massnahmen zugunsten des Weltnaturerbes	10		
3.2.3.1 Meilensteine 2001 bis 2007	10		
3.2.3.2 Förderdispositiv ab 2008	11		
3.2.3.3 Finanzielle Unterstützung 2008–2011	11		
3.2.3.4 Abstimmung mit anderen Bereichen der kantonalen Politik	11		
3.2.4 Ausblick	12		
4. Grundzüge der Neuregelung	12		
5. Erlassform	12		
6. Rechtsvergleich	13		
6.1 Kantonale Regelungen zu den Pärken von nationaler Bedeutung	13		
6.2 Kantonale Regelungen zum Weltnaturerbe	13		

1. Abkürzungsverzeichnis

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung	Grüne	Grüne Partei
APR Chasseral	Association parc régional Chasseral (Trägerverein Regionaler Naturpark Chasseral)	HIV	Handels- und Industrieverein des Kantons Bern
APR Doubs	Association pour le parc régional naturel du Doubs (Trägerverein Regionaler Naturpark Doubs)	IG	Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung, BSG 107.1
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung	IV	Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung, BSG 107.111
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts	JAB	UNESCO Weltkulturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (heute: SAJA)
BAFU	Bundesamt für Umwelt (vormals: BUWAL)	JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985, BSG 721.0	KGV	Kirchgemeindeverband des Kantons Bern
BAV	Bernischer Anwaltsverband	KMU	Berner KMU (Dachverband der kleinen und mittleren Unternehmen im Kanton Bern)
BDP	Bürgerlich-demokratische Partei	KV	Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, BSG 101.1
beco	Berner Wirtschaft/Economie bernoise	LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung	MZ SAJA	Managementzentrum UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (Trägerschaft SAJA)
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung	NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
CAF	Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne (Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel, RFB)	NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451
CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois	NHV	Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451.1
CJB	Conseil du Jura bernois (Bernjurassischer Rat, BJR)	NPK Diemtigtal	Naturparkkommission Regionaler Naturpark Diemtigtal
DBeo	Destinationen Berner Oberland	NSchG	(kantonales) Naturschutzgesetz vom 15. September 1992, BSG 426.11
EV Pärke	Einführungsverordnung vom 23. Januar 2008 zur Änderung vom 6. Oktober 2006 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz betreffend Pärke von nationaler Bedeutung, BSG 426.511	OrG	Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG), BSG 152.01
EVP	Evangelische Volkspartei	OrV JGK	Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, BSG 152.221.131
FDP	Freisinnig-demokratische Partei. Die Liberalen	PäV	Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung), SR 451.36
FLG	Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0	PWG	Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltkulturerbe
FLV	Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 621.1	Reg EM	Planungsregion Emmental
FVR Gantrisch	Förderverein Region Gantrisch (Trägerverein regionaler Naturpark Gantrisch)	RK BM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
GebV	Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung), BSG 154.21	RK OO	Regionalkonferenz Oberland-Ost
GRB	Beschluss des Grossen Rates		

RKLG	Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern
RRB	Regierungsratsbeschluss
SAJA	UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch
SCJB	Secrétaires communales et communaux du Jura bernois
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StBG	Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992, BSG 641.1
StBV	Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994, BSG 641.111
SVP	Schweizerische Volkspartei
TIP	Planungsregion Thun-Innertport
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBB	Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen
VBG-BK	Verband bernischer Gemeinden/Bernisches Gemeindegremium
VBN	Verband bernischer Notare
VGer	Verwaltungsgericht des Kantons Bern
VL-PWG	Vernehmlassungsentwurf zum Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG)
VMV	Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren, BSG 152.025
VRPG	Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege, BSG 155.21
VW BEO	Volkswirtschaft Berner Oberland
Welterbe- konvention	Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt, SR 0.451.41

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG)

2. Zusammenfassung

Der Bund hat 2007 mit der Teilrevision des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) die rechtlichen Grundlagen für die Anerkennung und die finanzielle Unterstützung von Pärken von nationaler Bedeutung geschaffen. Gemäss bundesrechtlichen Vorgaben umfassen die Pärke von nationaler Bedeutung die Kategorien Nationalpärke, regionale Naturpärke und Naturerlebnispärke. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, regionale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung zu unterstützen.

Im Kanton Bern wurden schon vor Erlass der bundesrechtlichen Vorgaben wichtige Weichenstellungen für Pärke von nationaler Bedeutung vorgenommen, so im Jahr 2002 im Rahmen des kantonalen Richtplans (Massnahme F_04, heute Massnahme E_06) und im Jahr 2006 mit der Festlegung von Eckwerten für die kantonale Parkförderung. Im September 2006 bewilligte der Grosse Rat einen ersten Rahmenkredit von 6,4 Mio. Franken für den Aufbau von regionalen Naturpärken während der Periode 2007 bis 2010. Am 15. September 2010 bewilligte der Grosse Rat für die kantonale Unterstützung der im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpärke im Zeitraum 2011 bis 2015 einen weiteren Rahmenkredit von 6,1 Mio. Franken.

Am 23. Januar 2008 erliess der Regierungsrat gestützt auf Artikel 88 der Kantonsverfassung auf dem Dringlichkeitsweg die kantonale Einführungsverordnung zur Änderung vom 6. Oktober 2006 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (EV Pärke). Weil die bundesrechtlichen Vorgaben zu den Pärken von nationaler Bedeutung vom Bundesrat erst im Herbst 2007 sehr kurzfristig auf den 1. Dezember 2007 in Kraft gesetzt wurden, konnten die für den Vollzug erforderlichen kantonalen Bestimmungen nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geschaffen werden. Der Regierungsrat erliess deshalb als vorläufige kantonale Rechtsgrundlage die EV Pärke und setzte sie auf den 1. April 2008 in Kraft. Sie muss spätestens am 1. Januar 2013 in ordentliches Recht überführt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG) erfolgt die Überführung der EV Pärke in ordentliches Recht. Gleichzeitig wird die – bisher fehlende – gesetzliche Grundlage für die Unterstützung des Weltnaturerbes, namentlich des UNESCO Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch, durch den Kanton geschaffen. Nicht Gegenstand der Vorlage ist der Schutz und die Unterstützung des Weltkulturerbes.

3. Ausgangslage

3.1 Pärke von nationaler Bedeutung

3.1.1 Parkpolitik des Bundes

3.1.1.1 Parkkategorien

Die Grundlage für die Parkpolitik des Bundes bilden die Artikel 23e bis 23m NHG. Diese mit der Änderung des NHG vom 6. Oktober 2006 eingefügten Artikel wurden vom Bundesrat zusammen mit der Pärkeverordnung (PäV) auf den 1. Dezember 2007 in Kraft gesetzt.

Das NHG und die PäV unterscheiden drei Kategorien von Pärken von nationaler Bedeutung¹⁾:

1. Nationalpärke

Mit dem Label «Nationalpark» kann der Bund Gebiete mit einem ursprünglichen Naturcharakter auszeichnen. Ein Nationalpark im Sinn der bundesrechtlichen Definition ist ein grösseres Gebiet, das der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der natürlichen Entwicklung der Landschaft dient (Art. 23f Abs. 1 NHG). Nationalpärke haben zum Zweck, eine weitgehend ungestörte Entwicklung von Natur und Landschaft zu ermöglichen und den Kontakt der Bevölkerung mit der Natur zu begünstigen. Sie sollen insbesondere der Erholung, der Umweltbildung und der wissenschaftlichen Forschung dienen. Ein Nationalpark besteht aus einer nur beschränkt zugänglichen Kernzone und einer Umgebungszone. In den Kernzonen von Nationalpärken sind menschliche Tätigkeiten im Interesse der freien Entwicklung der Natur weitestgehend ausgeschlossen respektive stark eingeschränkt. Die Kernzonen müssen im Mittelland mindestens 50 km², im Jura und auf der Alpensüdflanke mindestens 75 km² und in den Voralpen und Alpen mindestens 100 km² umfassen.

2. Regionale Naturpärke

Das Label «regionaler Naturpark» kann an teilweise besiedelte Gebiete im ländlichen Raum verliehen werden, die über besondere natur- und kulturlandschaftliche Werte verfügen und eine Fläche von mindestens 100 km² umfassen. In regionalen Naturpärken soll einerseits die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet werden. Andererseits soll die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert werden (Art. 23g NHG).

¹⁾ Siehe auch Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 23. Februar 2005 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), BBl 2005 2151

3. Naturerlebnispärke

Naturerlebnispärke sind Gebiete, die in der Nähe dicht besiedelter Räume (insbesondere Agglomerationen) liegen und möglichst unberührte Lebensräume für einheimische Pflanzen und Tiere enthalten (Art. 23h NHG). Sie sollen der Bevölkerung Naturerlebnisse ermöglichen und in diesem Rahmen zur Sensibilisierung für Natur- und Umwelthanliegen beitragen. Ein Naturerlebnispark besteht aus einer mindestens 4 km² grossen Kernzone, in der die Natur sich selbst überlassen wird und die der Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist, und einer Übergangszone, die als Puffer gegen Einwirkungen auf die Kernzone dient und in der Naturerlebnisse ermöglicht werden.

3.1.1.2 Globalbeiträge des Bundes

Ab der Errichtungsphase eines Parks von nationaler Bedeutung kann sich der Bund an der Finanzierung beteiligen, falls die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen und sich der betroffene Kanton, die Parkgemeinden sowie allfällige Dritte angemessen beteiligen (Art. 23k NHG und Art. 2 PÄV). Im Moment und bis auf Weiteres stehen dem BAFU dafür 10 Mio. Franken pro Jahr zur Verfügung, wobei ein Teil dieser Gelder für parkübergreifende Projekte des Netzwerks Schweizer Pärke und für Begleitmassnahmen zum Beispiel zur Bekanntmachung des Parklabels verwendet wird.

3.1.1.3 Park- und Produktelabel

Das Label «Park von nationaler Bedeutung» verleiht der Bund im Normalfall für eine zehnjährige Betriebsphase. Während der vorausgehenden Errichtungsphase kann einem Park das Label «Kandidat Park von nationaler Bedeutung» verliehen werden. Ab der Betriebsphase kann die Parkträgerschaft ihrerseits den Personen und Betrieben, die im Parkgebiet auf nachhaltige Weise Waren herstellen oder Dienstleistungen erbringen, ein Produktelabel zur Kennzeichnung dieser Waren und Dienstleistungen verleihen (Art. 23j NHG und Art. 11–14 PÄV).

3.1.2 Kantonale Parkpolitik

3.1.2.1 Vorgaben des Bundes

Den Kantonen kommt bei der Errichtung und beim Betrieb von Pärken eine wichtige Rolle zu: Artikel 23j NHG legt fest, dass die Kantone regionale Initiativen zur Errichtung und Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung unterstützen und dafür sorgen, dass die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten in geeigneter Weise mitwirken kann.

Die PÄV enthält ihrerseits verschiedene Bestimmungen zu den Aufgaben der Kantone. Die wichtigsten Artikel und ihre Inhalte werden nachfolgend aufgeführt:

Regelung PÄV	Inhalt
Art. 2 Abs. 2	Angemessene Beteiligung des Kantons an der Finanzierung der Pärke
Art. 3 Abs. 1	Kanton als Gesuchsteller für die Ausrichtung der globalen Finanzhilfen des Bundes an die Pärke
Art. 3 Abs. 2	Pflicht der Kantone, bei kantonsübergreifenden Pärken ihre Gesuche um globale Finanzhilfen des Bundes aufeinander abzustimmen
Art. 4 Abs. 2	Aushandlung der Höhe der globalen Finanzhilfen des Bundes zwischen BAFU und Kanton
Art. 5	Programmvereinbarungen zwischen BAFU und Kanton
Art. 6 (i.V.m. Art. 10a NHV)	Jährliche Berichterstattung des Kantons an das BAFU
Art. 8 Abs. 4	Prüfung und Einreichung des Labelgesuchs durch den Kanton
Art. 26 Abs. 1	Abstimmung der Charta für den Betrieb und die Qualitätssicherung mit dem Kanton
Art. 27 Abs. 1	Bezeichnung der Pärke im kantonalen Richtplan
Art. 28	Mitwirkung der Kantone bei der Koordination der Forschung über Pärke
Art. 29	Zusammenarbeit zwischen dem BAFU und Kantonen beim Vollzug

Die folgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Darstellung der zentralen Aufgaben des Kantons während der Entstehung und dem Betrieb eines Parks von nationaler Bedeutung:²⁾

Entstehungsphasen eines Parks	Wichtige Endprodukte	Zentrale Aufgaben Kanton
1. Abklärung Machbarkeit u.a.: Eignung des Gebiets, Akzeptanz, organisatorische und finanzielle Fragen	Machbarkeitsstudie als Grundlage für die weiteren Arbeiten	Fachliche und finanzielle Unterstützung
2. Projektierung u.a.: Festlegung Perimeter, Vorbereitung der demokratischen Legitimierung, Detailplanung weiteres Vorgehen, Klärung weitere Finanzierung, Skizzierung erster Massnahmen für Errichtungsphase	Finanzierungsgesuch mit einem Managementplan für die Errichtungsphase gemäss Vorgaben Bund	Wie Phase 1 plus: – Vorprüfung des Managementplans für die Errichtung (Sicherstellung der Abstimmung mit kantonalen Grundlagen und Konzepten) – Abstimmung mit betroffenen Nachbarkantonen

²⁾ Quellen: UVEK, Erläuterungsbericht vom 31.1.2007 für die Anhörung über die PÄV (im Folgenden: Erläuterungsbericht UVEK zur PÄV); BAFU, Pärke von nationaler Bedeutung, Richtlinie Planung, Errichtung und Betrieb von Pärken, Bern 2008.

Entstehungsphasen eines Parks	Wichtige Endprodukte	Zentrale Aufgaben Kanton
3. Errichtung u.a.: Konsolidierung der Trägerschaft, Zustimmung der betroffenen Gemeinden, Erarbeitung Charta (inkl. Managementplan für die erste Betriebsphase), erste Umsetzungen	Charta (inkl. Parkvertrag und Managementplan für die erste Betriebsphase) und Gesuch für Label/ finanzielle Unterstützung Betrieb	Wie Phase 1 plus: – Aushandlung und Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund – Sicherung der Pärke (Perimeter und Ziele) mit geeigneten raumplanerischen Instrumenten (zusammen mit Gemeinden und Regionen)
4. Betrieb u.a.: Umsetzung, Monitoring und Weiterentwicklung von Charta und Managementplan	Umgesetzte Massnahmen Periodische Berichte über Erfolgsbilanz	– Grenzübergreifende Projekte: Abstimmung mit Nachbarkantonen – Monitoring/Berichterstattung an den Bund

3.1.2.2 Meilensteine der kantonalen Parkpolitik 2002 bis 2007

Der Kanton Bern hat frühzeitig wichtige Weichenstellungen für die Errichtung von Pärken vorgenommen. So beschloss der Regierungsrat bereits am 27. Februar 2002 das Massnahmenblatt F_04 (Regionalparks und weitere nachhaltige regionale Entwicklungsmodelle fördern) im kantonalen Richtplan. Dieses Massnahmenblatt wurde seither mehrmals aktualisiert – zuletzt im Rahmen der Richtplananpassungen '10, die am 15. August 2011 in Kraft getreten sind (vgl. RRB 1000 vom 8.6.2011). Seit 2006 trägt es die Bezeichnung E_06.

Am 12. April 2006 definierte der Regierungsrat weitere Eckwerte für die Förderung von regionalen Naturpärken (RRB 0796/2006). Unter anderem legte er fest, dass (vorerst) die Weiterverfolgung der Naturparkprojekte Chasseral, Diemtigtal, Gantersch und Thunersee-Hohgant unterstützt werde und dass die Unterstützung von bernischen Gemeinden, die sich an grenzüberschreitenden Parkprojekten beteiligen, möglich sei. Weiter hielt er als Grundsatz fest, dass der Betrieb von regionalen Naturpärken nur unterstützt werde, wenn diese das Label des Bundes erhielten.

Der Grosse Rat bewilligte sodann im September 2006 einen ersten Rahmenkredit von 6,4 Mio. Franken für den Aufbau und den Betrieb von regionalen Naturpärken während der Periode 2007 bis 2010 (GRB 1284 vom 4.9.2006).

3.1.2.3 EV Pärke vom 23. Januar 2008

Mit der Festlegung von Eckwerten für die Förderung von regionalen Naturpärken (RRB 0796/2006) beauftragte der Regierungsrat die JGK, in einer Verordnung den Vollzug der kantonalen Parkpolitik zu regeln (Zuständigkeiten und Aufgaben des Kantons, Verfahren zur Gewährung von Staatsbeiträgen, Mitwirkung der Bevölkerung). Weil die bundesrechtlichen Vorgaben zu den Pärken von nationaler Bedeutung (Teilrevision NHG vom 6.10.2006 und Päv vom 7.11.2007) vom Bundesrat im Herbst 2007 kurzfristig auf den 1. Dezember 2007 in Kraft gesetzt wurden, konnten

die für den Vollzug erforderlichen kantonalen Bestimmungen nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geschaffen werden. Der Regierungsrat erliess deshalb als vorläufige Rechtsgrundlage am 23. Januar 2008 auf dem Dringlichkeitsweg (gestützt auf Art. 88 Abs. 3 KV) die EV Pärke und setzte sie auf den 1. April 2008 in Kraft. Die EV Pärke ist befristet und muss spätestens auf den 1. Januar 2013 in ordentliches Recht überführt werden.

3.1.2.4 Rahmenkredit Pärke Periode 2011 bis 2015

Am 15. September 2010 bewilligte der Grosse Rat für die kantonale Unterstützung der im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpärke im Zeitraum 2011 bis 2015 einen weiteren Rahmenkredit in der Höhe von total 6,1 Mio. Franken.³⁾

Unterstützt werden aus dem Rahmenkredit grundsätzlich jene regionalen Naturpärke, deren Errichtung und Betrieb vom BAFU bewilligt wurde. Wird bei einem der regionalen Naturpärke die Errichtung abgebrochen oder verweigert der Bund einem der Pärke das Label für den Betrieb, wird auf die Beanspruchung des Rahmenkredits anteilmässig verzichtet. Beiträge an die Projektierung von weiteren Pärken von nationaler Bedeutung sind möglich, wenn deren Machbarkeit ausgewiesen ist und die vorhandenen Mittel dies zulassen. Mit der fünfjährigen Laufzeit des Rahmenkredits kann erreicht werden, dass die Laufzeit künftiger Rahmenkredite ab 2016 auf die jeweils vierjährigen Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton abgestimmt ist. Das AGR ist zur Verwendung des Rahmenkredits ermächtigt.

Die Grundsätze und Modalitäten für die Gewährung von Staatsbeiträgen an die regionalen Naturpärke werden in Leistungsverträgen zwischen dem AGR und den Trägerschaften der betroffenen Pärke geregelt.

3.1.2.5 Abstimmung mit anderen Bereichen der kantonalen Politik

Die kantonale Parkpolitik orientiert sich an den Leitlinien der nachhaltigen Entwicklung und demzufolge am Prinzip, dass die Anliegen von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft ganzheitlich und ausgewogen zu berücksichtigen sind. Diese thematische Breite führt dazu, dass die kantonale Parkpolitik Schnittstellen zu verschiedenen anderen Instrumenten und Massnahmen des Kantons aufweist. Zu nennen sind insbesondere (nicht abschliessend):

- Die Regional- und Tourismuspolitik: z.B. die Umsetzungsprogramme des Kantons zur Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP).
- Die Landwirtschafts- und Naturschutzpolitik: z.B. die Strategie des LANAT zur Förderung einer produzierenden, konkurrenzfähigen, nachhaltigen Landwirtschaft und zur Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und Förderung der Biodiversität (LANAT-Strategie 2014).
- Die Waldpolitik, d.h. die Massnahmen des Kantons zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung des Waldes unter Berücksichtigung seiner verschiedenen Funktionen.

³⁾ Tagblatt des Grossen Rates 2010, S. 865 f.

- Die Umwelt- und Energiepolitik, d.h. die Massnahmen des Kantons für einen schonenden Umgang mit den Naturgütern und für die Verminderung der Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieformen.
- Die Denkmalpflege und Archäologie, d.h. die Erfassung, Dokumentation, Erhaltung und Pflege des baulichen und archäologischen Kulturgutes im Kanton Bern.
- Die Bildungspolitik: z.B. die Förderung der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- Die Raumplanung: z.B. der kantonale Richtplan und andere Vorgaben des Kantons für die raumplanerischen Tätigkeiten von Gemeinden und Regionen.

Diese vielen Schnittstellen beinhalten einerseits Chancen, indem beispielsweise Programme und Massnahmen des Kantons in den Parks und dank der Zusammenarbeit der zuständigen kantonalen Stellen mit den regionalen Parkträgerschaften wirksamer und effizienter umgesetzt werden können. Andererseits besteht auch das Risiko von unklaren Zuständigkeiten, Doppelspurigkeiten bis hin zu kantonalen Doppelfinanzierungen von einzelnen Massnahmen der Pärke. Im Hinblick auf die Abstimmung zwischen den verschiedenen Instrumenten und Massnahmen des Kantons gelten deshalb folgende Grundsätze:

1. Die Instrumente der kantonalen Parkpolitik wirken ergänzend zu den übrigen Instrumenten und Massnahmen des Kantons.
2. Beim Vollzug der kantonalen Parkpolitik arbeitet das AGR eng mit den übrigen betroffenen Fachstellen zusammen.
3. Ausgehend von den konkreten Projekten eines Parks wird geprüft, welche kantonale Stelle für deren Begleitung und Finanzierung zuständig ist. Dabei ist möglich, dass ein Projekt zwar aus dem Rahmenkredit des Kantons für Pärke und Weltnaturerbe und somit über das AGR finanziert wird, für die fachliche Betreuung und die Erfolgskontrolle jedoch eine andere kantonale Stelle zuständig ist.
4. Die Projekte und Leistungen der Trägerschaft eines Parks können in der Regel nicht über mehrere kantonale Förderinstrumente mitfinanziert werden (keine Doppelfinanzierungen), wobei dies insbesondere auch für die Unterstützung über den Lotteriefonds gilt⁴⁾.

3.1.3 Pärke und Parkprojekte im Kanton Bern

3.1.3.1 Regionale Naturpärke in Errichtung

Das AGR hat Anfang 2008 die Gesuche zur Errichtung der regionalen Naturpärke Diemtigtal und Thunersee-Hohgant sowie der beiden kantonsübergreifenden regionalen Naturpärke Chasseral (Kantone Bern und Neuenburg) und Gantrisch (Kantone

Bern und Freiburg) beim BAFU eingereicht. Im Herbst 2008 hat das BAFU diesen vier Naturpärken grünes Licht für die maximal vierjährige Errichtungsphase erteilt und mit der JGK eine Programmvereinbarung betreffend der Errichtung der drei Pärke Chasseral, Gantrisch und Thunersee-Hohgant während der Periode 2008 bis 2011 abgeschlossen⁵⁾. Im Herbst 2009 wurde zudem das Gesuch zur Errichtung des Parc naturel régional du Doubs positiv beantwortet. An diesem Park ist der Kanton Bern mit der Gemeinde La Ferrière beteiligt, federführend gegenüber dem BAFU ist der Kanton Jura.

Nach Artikel 9 Absatz 2 EV Pärke sind die Stimmberechtigten bzw. die Parlamente der an den Naturpärken beteiligten Gemeinden aufgefordert, sich während der Errichtungsphase zum Park zu äussern. In den drei Pärken Chasseral, Diemtigtal und Gantrisch haben bis Ende 2009 sämtliche 59 Parkgemeinden den jeweiligen Parkverträgen zugestimmt. Sie haben sich damit unter anderem verpflichtet, ihren Naturpark bis Ende 2021 finanziell zu unterstützen und ihre raumwirksamen Tätigkeiten auf die Ziele des Parks auszurichten.

Im regionalen Naturpark Thunersee-Hohgant haben die zwei flächenmässig wichtigen Gemeinden Sigriswil und Habkern den Parkvertrag am 26. April bzw. am 17. Mai 2010 abgelehnt. Dies, nachdem die Gemeindeversammlungen der übrigen 16 Parkgemeinden zuvor dem Parkvertrag zugestimmt hatten. Die Ablehnung des Parkvertrags Thunersee-Hohgant durch Sigriswil und Habkern hat folgende Konsequenzen:

1. Die Gemeinde Oberried am Brienersee wird gemäss Vorgaben des Bundes vom Park ausgeschlossen, weil sie nicht mehr mit dem übrigen Parkgebiet verbunden ist.
2. Der Parkvertrag zwischen den verbleibenden Parkgemeinden und dem Trägerverein Thunersee-Hohgant muss neu ausgehandelt und den Stimmberechtigten der verbleibenden Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.
3. Die thematische Positionierung und die Strategie des Naturparks, die stark auf den Natur- und Landschaftswerten und den touristischen Anziehungspunkten von Sigriswil und Habkern beruhen, müssen angepasst werden.

Aus heutiger Sicht (Stand Juli 2011) ist noch nicht klar, ob und mit welchen Gemeinden der Naturpark Thunersee-Hohgant in die Betriebsphase einsteigen kann. Nach Absprache mit dem BAFU hat die JGK auch für diesen Park Anfang 2011 das Gesuch für das Parklabel beim Bund eingereicht. Unter den (kumulativen) Voraussetzungen, dass erstens das BAFU dieses Gesuch positiv beurteilt und zweitens die zustimmenden Gemeinden die vorgeschriebene Mindestfläche von 100 km² umfassen, könnte der Naturpark Thunersee-Hohgant auf Anfang 2012 in die erste zehnjährige Betriebsphase einsteigen. In diesem Fall muss der kantonale Rahmenkredit

⁴⁾ In Ausnahmefällen ist eine Mischfinanzierung über mehrere kantonale Förderinstrumente möglich, wobei der Anteil aller Staatsbeiträge an den gesamten Kosten eines Projekts insgesamt nicht mehr als die in den Art. 15 und 17 PWG festgelegten Schwellenwerte betragen darf.

⁵⁾ Für den regionalen Naturpark Diemtigtal wurde Ende 2010 eine Programmvereinbarung für die Jahre 2010 und 2011 abgeschlossen, da dieser in den Jahren 2008 und 2009 noch über das Regionalentwicklungsprogramm «Regio plus» des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) und nicht durch das BAFU mitfinanziert wurde.

Pärke für die Periode 2011 bis 2015 (vgl. Kap. 3.1.2.4) angemessen aufgestockt werden.

Regionale Naturpärke in Errichtung im Kanton Bern* (Stand Juli 2011)

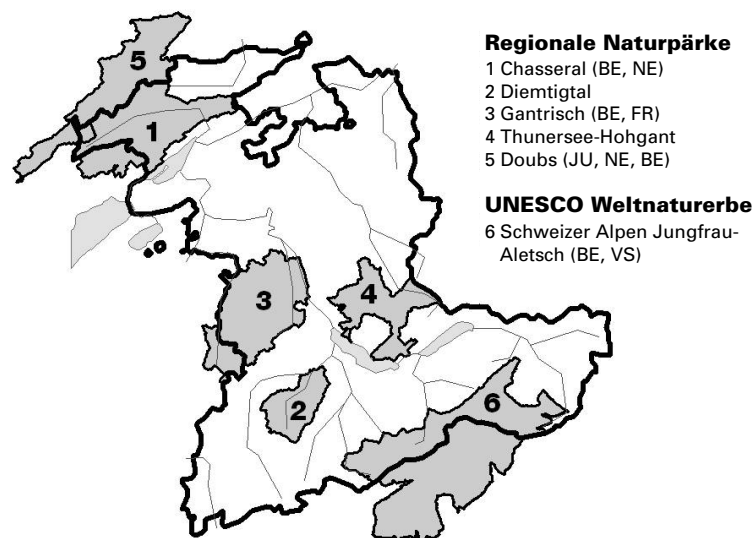
	Chasseral (BE/NE)	Diemtigal (BE)	Gantrisch (BE/FR)	Thunersee- Hohgant (BE)**
Fläche	388 km ²	135 km ²	395 km ²	ca. 185 km ²
– davon Kt. Bern	311 km ²	135 km ²	330 km ²	ca. 185 km ²
Gemeinden	29	2	28	11
– davon vollständig im Park	29	1**	27**	11
– davon im Kt. Bern	22	2	26	11
Budget Errichtung (08–11)	CHF 3,7 Mio.	CHF 2,7 Mio.	CHF 5 Mio.	CHF 3,6 Mio.
– davon Bundesbeiträge	CHF 1 Mio.	CHF 0,5 Mio.	CHF 1,2 Mio.	CHF 1 Mio.

* Perimeter und Budget des Parc naturel régional du Doubs sind zurzeit nicht festgelegt, deshalb fehlt dieser in der Aufstellung.

** Bei den Pfortengemeinden Belp (regionaler Naturpark Gantrisch) und Zweisimmen (regionaler Naturpark Diemtigal) liegt jeweils nur ein Teil des Gemeindegebiets im Parkperimeter. Diese Gemeinden haben den betreffenden Parkvertrag jedoch auch unterzeichnet und sind somit rechtlich gesehen auch Parkgemeinden.

*** Angaben gemäss Labelgesuch vom Januar 2011

Perimeter der regionalen Naturpärke und des UNESCO Weltnaturerbes im Kanton Bern (Stand Juli 2011)



3.1.3.2 Weitere Pärke von nationaler Bedeutung im Kanton Bern

Neben den fünf regionalen Naturpärken Chasseral, Diemtigal, Gantrisch, Thunersee-Hohgant und Doubs ist momentan im Kanton Bern kein neues Projekt für einen Park von nationaler Bedeutung in Aussicht. Die früheren Ideen für einen regionalen Naturpark im Napfgebiet werden seit 2008 nicht mehr weiterverfolgt. Die Errichtung eines Nationalparks ist aufgrund der Vorgaben des Bundes für diese Parkkategorie bis auf Weiteres unrealistisch und auch die Errichtung eines Naturerlebnisparks wäre angesichts der geltenden Kriterien des Bundes im Kanton Bern schwierig.

Allerdings ist es möglich, dass der Bund in den nächsten Jahren die Vorgaben für die Kategorie «Naturerlebnispärke» modifiziert oder die Rechtsgrundlagen für eine neue, vierte Parkkategorie im Einzugsbereich von Agglomerationen schafft.

3.2 Weltnaturerbe

3.2.1 Welterbekonvention der UNESCO

Am 23. November 1972 wurde in Paris von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, UNESCO) das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (im Folgenden: Welterbekonvention)⁶⁾ abgeschlossen. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 17. September 1975 ratifiziert.⁷⁾ Es ist für die Schweiz am 17. Dezember 1975 in Kraft getreten (AS 1975, 2223). Bisher haben 187 Staaten die Welterbekonvention ratifiziert (Stand Juli 2011).⁸⁾

Der Welterbekonvention liegen gemäss ihrer Präambel als Leitidee die Erwägungen zugrunde, «dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von aussergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen» und «dass es angesichts der Grösse und Schwere der drohenden neuen Gefahren Aufgabe der internationalen Staatengemeinschaft als Gesamtheit ist, sich am Schutz des Kultur- und Naturgutes von aussergewöhnlichem universellem Wert zu beteiligen», indem «neue Bestimmungen in Form eines Übereinkommens zur Schaffung eines wirksamen Systems des gemeinschaftlichen Schutzes des Kultur- und Naturgutes von aussergewöhnlichem universellem Wert» beschlossen werden. Mit der Unterzeichnung der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, die innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Welterbestätten zu schützen und für zukünftige Generationen zu erhalten.

Mit der Welterbekonvention wurde innerhalb der UNESCO das Komitee für das Erbe der Welt (World Heritage Committee, im Folgenden: Welterbekomitee) errichtet. Das Welterbekomitee ist insbesondere zuständig für die (Nach-)Führung der so genann-

⁶⁾ SR 0.451.41. Im französischen Originaltext lautet der Titel des Übereinkommens «Convention du 23 novembre 1972 pour la protection du patrimoine mondial culturel et naturel».

⁷⁾ Siehe auch Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 11. September 1974, BBl 1974 II 549.

⁸⁾ Eine Liste der Staaten, welche die Welterbekonvention ratifiziert haben, ist publiziert unter <http://whc.unesco.org/en/statesparties/>

ten «Liste des Erbes der Welt» (Welterbeliste). Grundlage für die Aufnahme von (Kultur- und) Naturgütern in die Welterbeliste bilden die von den Vertragsstaaten vorzulegenden Verzeichnisse der in ihren Hoheitsgebieten befindlichen Güter. Das Komitee legt die Kriterien fest, nach denen (Kultur- und) Naturgüter in die Welterbeliste aufgenommen werden, und entscheidet über die Aufnahme in die Liste, wobei die Aufnahme der Zustimmung des betreffenden Vertragsstaates bedarf.⁹⁾ Das Verfahren für die Aufnahme von Naturgütern in die Welterbeliste wird in der Richtlinie des Welterbekomitees zur Umsetzung der Welterbekonvention und – für die Schweiz – in einem Handbuch¹⁰⁾ geregelt. Weder die Unterzeichnung der Welterbekonvention noch die Aufnahme von (Kultur- und) Naturgütern in die Welterbeliste verleihen den Vertragsstaaten indessen einen Anspruch auf internationale finanzielle Unterstützung.

Es ist zu beachten, dass nicht alle (Kultur- und) Naturgüter, welche die Kriterien des Welterbekomitees erfüllen, in die Welterbeliste aufgenommen werden, zumal sich in jüngster Zeit gezeigt hat, dass die bestehende Liste stark auf Europa und auf Kulturgüter ausgerichtet ist. Das Welterbekomitee richtet sein Augenmerk deshalb vermehrt auf Kultur- oder Naturgüter aus anderen Regionen der Welt und will nur noch in stark beschränkter Masse weitere europäische Güter aufnehmen, namentlich um den exemplarischen Charakter der Welterbeliste aufrecht zu erhalten.

Gegenwärtig umfasst die Welterbeliste der UNESCO insgesamt 911 Welterbestätten (davon 704 Kultur- und 180 Naturgüter sowie 27 «gemischte» Güter) in 151 Ländern. Die Schweiz verfügt zurzeit über zehn von der UNESCO anerkannte Welterbestätten (7 Weltkulturgüter und 3 Weltnaturgüter); zwei Kandidaturen sind gegenwärtig hängig (Stand November 2010).¹¹⁾

3.2.2 UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)

Am 13. Dezember 2001 hat das Welterbekomitee UNESCO auf Antrag des Bundesrates das Gebiet Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (JAB, heute SAJA) als erstes Naturgut in der Schweiz in die Welterbeliste aufgenommen. Dabei waren folgende drei Begründungen massgebend:¹²⁾

⁹⁾ Die massgeblichen Kriterien sind in Kapitel II.D., Art. 77 und 78 der Richtlinien vom 2. Februar 2005 für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, erlassen vom Zwischenstaatlichen Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes, aufgeführt. Die Richtlinien sind publiziert unter <http://www.welterbe.ch/fileadmin/documents/opguide05-de.pdf>

¹⁰⁾ Deutsche UNESCO-Kommission/Luxemburgische UNESCO-Kommission/Österreichische UNESCO-Kommission/Schweizerische UNESCO-Kommission (Hrsg.), Welterbe-Manual, Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz, Bonn 2009, insbes. S. 68 ff. und S. 74 ff.

¹¹⁾ Quellen: UNESCO, Website «World Heritage List» (<http://whc.unesco.org/en/list/>); Schweizerische UNESCO-Kommission, Website «Laufende Kandidaturen» (<http://www.unesco.ch>)

¹²⁾ Quelle: <http://www.jungfraualetsch.ch/de/das-welterbe/vision-charta.html>

1. Das Gebiet ist ein eindrückliches Beispiel der alpinen Gebirgsbildung und der damit verbundenen vielfältigen geologischen und geomorphologischen Formen. Das am meisten vergletscherte Gebiet der Alpen enthält mit dem Aletschgletscher den grössten Gletscher im westlichen Eurasien. Dies ist von signifikant wissenschaftlichem Interesse im Zusammenhang mit der eiszeitlichen Geschichte und den laufenden Prozessen, vor allem in Bezug auf den Klimawandel.
2. Das Gebiet bietet ein weites Spektrum an alpinen und subalpinen Habitaten. Es sind grossartige Beispiele ökologischer Sukzession vorhanden, einschliesslich der charakteristischen oberen und unteren Baumgrenze des Aletschwaldes. Das globale Phänomen des Klimawandels ist in dieser Region besonders gut beobachtbar an den unterschiedlichen Rückzugsgeschwindigkeiten der verschiedenen Gletscher, was wiederum neuen Raum für die Entwicklung vielfältiger Ökosysteme schafft.
3. Die eindrückliche Landschaft des Gebietes spielte eine wichtige Rolle in der europäischen Literatur, der Kunst, dem Bergsteigen und dem alpinen Tourismus. Die Schönheit des Gebietes hat internationale Kundschaft angezogen und ist global als eine der spektakulärsten Bergregionen anerkannt.

Nach der Anerkennung als Weltnaturerbe wurde Anfang 2002 der Verein «UNESCO Weltnaturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn» als Trägerschaft gegründet. Gründungsmitglieder des Vereins waren die am JAB beteiligten 26 Gemeinden (davon acht Berner Gemeinden¹³⁾) sowie die Kantone Bern und Wallis. Der Hauptzweck des Vereins bestand darin, den von der UNESCO geforderten Managementplan zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Welterbegebiets zu erarbeiten und dessen Umsetzung zu gewährleisten. Als Grundlage diente die so genannte «Charta vom Konkordiaplatz», welche die Gemeinden am 26. September 2001 abgeschlossen hatten.

Am 28. Juni 2007 genehmigte das UNESCO Welterbekomitee den Managementplan des JAB und die Erweiterung des Welterbegebiets um 285 km² auf insgesamt 824 km². Gleichzeitig wurde die Trägerschaft aufgefordert, den Namen anzupassen. Ende 2007 wurde der Trägerverein in eine Stiftung umgewandelt. Die Initianten dieser Umwandlung erhofften sich dadurch positive Effekte bezüglich Mittelbeschaffung/Sponsoring, Management und Umsetzung von Massnahmen mit Partnerorganisationen. Im Frühling 2008 entschied der Stiftungsrat, dass das JAB fortan den Namen «UNESCO Welterbe SCHWEIZER ALPEN Jungfrau-Aletsch» (SAJA) tragen soll. Dieser Name wurde im Juli 2008 vom Welterbekomitee genehmigt.

3.2.3 Kantonale Massnahmen zugunsten des Weltnaturerbes

3.2.3.1 Meilensteine 2001 bis 2007

Wie die regionalen Naturpärke ist auch das UNESCO-Weltnaturerbe Gegenstand eines Massnahmenblatts im kantonalen Richtplan vom 27. Februar 2002. Im ent-

¹³⁾ Grindelwald, Guttannen, Kandersteg, Innertkirchen, Lauterbrunnen, Meiringen, Reichenbach i.K., Schattenhalb.

sprechenden Massnahmenblatt R_04 wurde festgehalten, dass der Kanton Bern zusammen mit dem BAFU (damals noch BUWAL), dem Kanton Wallis und den betroffenen Planungsregionen die regionale Trägerschaft bei der Erarbeitung und Umsetzung eines «Managementplans» für das Welterbegebiet unterstützt und auch einen Teil der Kosten übernimmt. Dieses Massnahmenblatt wurde in den folgenden Jahren mehrmals aktualisiert – zuletzt im Rahmen der Richtplananpassungen '10, die am 15. August 2011 in Kraft getreten sind (vgl. RRB 1000 vom 8.6.2011). Im Zug dieser Richtplananpassungen wurde für das SAJA das neue Massnahmenblatt E_07 in den Richtplan aufgenommen.

Am 16. Oktober 2002 hat der Regierungsrat zum Aufbau der Trägerschaft des damaligen JAB einen Beitrag von 900 000 Franken aus dem kantonalen Lotteriefonds bewilligt (RRB 3538/2002). Diese Mittel wurden auf ein Sperrkonto überwiesen, aus dem jährliche Tranchen von 75 000 Franken ausbezahlt werden. Als Starthilfebeitrag waren und sind sie reserviert für die allgemeinen Kosten des Managementzentrums während der Aufbauphase, an die gemäss RRB 3538/2002 ansonsten und bis auf Weiteres keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet werden können. Für die Jahre 2006 und 2007 erhielt die Trägerschaft des JAB zusätzlich Projektbeiträge des AGR in der Höhe von total 130 000 Franken. Diese Beiträge wurden gewährt für Projekte in den Bereichen Monitoring/Wissensmanagement, Besucherlenkung und Sichtbarmachung/Umweltbildung.

3.2.3.2 Förderdispositiv ab 2008

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde die Finanzierung des Weltnaturerbes in der Schweiz und damit auch des SAJA neu organisiert. Die gestützt auf Artikel 13 und Artikel 14a NHG gewährten Beiträge des Bundes werden seither als Globalbeiträge ausbezahlt. Die Höhe dieser Globalbeiträge, die im Gegenzug erwarteten Leistungen der Trägerschaft SAJA sowie weitere Vorgaben des Bundes werden in einer vierjährigen Programmvereinbarung geregelt.

Ursprünglich war geplant, dass das BAFU entweder mit beiden am SAJA beteiligten Kantonen je eine (bilaterale) Programmvereinbarung oder eine gemeinsame trilaterale Programmvereinbarung abschliesst. Das BAFU hat jedoch im Herbst 2008 kurzfristig entschieden, dass dies nicht möglich sei. In der Folge hat sich der Kanton Wallis bereit erklärt, für die Programmperiode 2008 bis 2011 die Federführung zu übernehmen und stellvertretend auch für den Kanton Bern mit dem BAFU die Programmvereinbarung SAJA abzuschliessen. Nur so war es möglich, dass die Trägerschaft SAJA bereits für das Jahr 2008 Bundesbeiträge in der Höhe von 500 000 Franken erhielt. Der Bundesbeitrag für die ganze Programmperiode 2008 bis 2011 beläuft sich auf 2 Mio. Franken.

Gleichzeitig einigten sich die zuständigen Stellen der Kantone Bern und Wallis, den Vollzug der Programmvereinbarung und die Aufgabenverteilung zwischen den Kantonen und der Trägerschaft SAJA in einer interkantonalen Vereinbarung zur Zusammenarbeit und in einem trilateralen Leistungsvertrag der beiden Kantone mit

der Stiftung UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch zu regeln. Der Regierungsrat ermächtigte die JGK am 12. August 2009, die interkantonale Vereinbarung zu unterzeichnen (RRB 1371/2009). Beide Vertragswerke gelten (wie die Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem federführenden Kanton Wallis) bis Ende 2011.

3.2.3.3 Finanzielle Unterstützung 2008–2011

Anfang 2008 zeigte sich, dass sich die vom AGR in den Jahren 2006 und 2007 mitfinanzierten Projekte des damaligen JAB verzögert hatten, und es zeichnete sich ab, dass es im Jahr 2008 zu weiteren Verzögerungen kommen würde, da das BAFU seine Beiträge noch nicht definitiv zugesichert hatte. Deshalb wurden für das Jahr 2008 keine weiteren Beiträge des Kantons Bern ausbezahlt. Gleichzeitig wurde jedoch klar, dass die erwähnten jährlichen Sockelbeiträge des Kantons Bern aus dem kantonalen Lotteriefonds für die Umsetzung des Managementplans des SAJA während der Programmperiode 2008 bis 2011 nicht ausreichen würden.

Um die Projektbeiträge des Kantons Bern am SAJA während der verbleibenden Programmperiode 2009 bis 2011 sicherzustellen und die Umsetzung des Managementplans nicht zu gefährden, bewilligte der Regierungsrat am 12. August 2009 (zusammen mit der Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit dem Kanton Wallis) einen Rahmenkredit für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an das SAJA während der Periode 2009 bis 2011 in der Höhe von total 446 700 Franken (RRB 1370/2009)¹⁴⁾. Der Rahmenkredit stützte sich auf verschiedene Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, da eine spezifische Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung des Weltnaturerbes im Kanton Bern fehlte. Es mussten deshalb die für jedes Projekt des SAJA massgeblichen Rechtsgrundlagen in der Spezialgesetzgebung herangezogen werden.

3.2.3.4 Abstimmung mit anderen Bereichen der kantonalen Politik

Ähnlich wie bei den Pärken sind auch bezüglich des Weltnaturerbes die Schnittstellen zwischen den spezifischen kantonalen Massnahmen zu Gunsten des Weltnaturerbes und anderen Instrumenten und Massnahmen des Kantons zu beachten. Im Falle des Weltnaturerbes SAJA, das mitten in einer intensiv touristisch genutzten Region liegt und dessen Trägerschaft einerseits die Erhaltung der universellen Werte des Weltnaturerbes und andererseits die Sensibilisierung der Bevölkerung und der Gäste für diese Werte anstrebt, sind primär die Schnittstellen zur kantonalen Regional- und Tourismuspolitik, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Bildungspolitik (Stichwort Bildung für nachhaltige Entwicklung) relevant. Demgegenüber gibt es aufgrund der weitgehend fehlenden land- und waldwirtschaftlichen Nutzung im SAJA nur wenig Berührungspunkte zur Landwirtschafts- und zur Waldpolitik.

¹⁴⁾ Aufgrund des vom Regierungsrat am 1. Juli 2009 beschlossenen Massnahmenpakets zur Verhinderung einer Neuverschuldung im Jahr 2010 wurde der Rahmenkredit um 200 000 Franken gekürzt.

Für die Abstimmung zwischen den spezifischen Massnahmen des Kantons zur Anerkennung und für den Schutz des Weltnaturerbes und anderen Instrumenten und Massnahmen des Kantons gelten folgende Grundsätze:

1. Die spezifischen Massnahmen für das Weltnaturerbe wirken ergänzend zu andern Instrumenten und Massnahmen des Kantons.
2. Beim Vollzug dieser Massnahmen arbeitet das AGR eng mit den übrigen betroffenen Fachstellen zusammen.
3. Ausgehend von den konkreten Projekten der Trägerschaften des Weltnaturerbes wird geprüft, welche kantonale Stelle für deren Begleitung und Finanzierung zuständig ist. Dabei ist möglich, dass ein Projekt zwar aus dem Rahmenkredit des Kantons für Pärke und Weltnaturerbe und somit über das AGR finanziert wird, für die fachliche Betreuung und die Erfolgskontrolle jedoch eine andere kantonale Stelle zuständig ist.
4. Die Projekte und Leistungen der Trägerschaften des Weltnaturerbes können in der Regel nicht über mehrere kantonale Förderinstrumente mitfinanziert werden (keine Doppelfinanzierung), wobei dies insbesondere auch für die Unterstützung über den Lotteriefonds gilt¹⁵⁾.

3.2.4 Ausblick

Im Gegensatz zu den Pärken von nationaler Bedeutung bestehen auf Bundesebene keine spezifischen gesetzlichen Grundlagen und rechtlichen Vorgaben zur Erhaltung und Förderung des Weltnaturerbes. Weder das NHG noch seine Ausführungsverordnungen enthalten explizite Bestimmungen zum Weltnaturerbe. Eine kantonale Gesetzgebung zum Weltnaturerbe kann sich deshalb nicht direkt an das Bundesrecht anlehnen.

Obwohl im Kanton Bern im Moment keine neue Kandidatur für ein Weltnaturerbe in Sicht ist und eine solche angesichts der aktuellen Strategie der UNESCO (wonach in den nächsten Jahren nur noch ausnahmsweise Objekte aus Europa in die Welterbeliste aufgenommen werden) wohl kaum Erfolgchancen hätte, ist für die finanzielle Unterstützung des SAJA eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Aus folgenden Gründen erscheint es angezeigt, im kantonalen Recht eine dauerhafte Rechtsgrundlage für die Unterstützung des Weltnaturerbes zu schaffen:

1. Die durch die Welterbekonvention vorgegebenen Ziele können nur erreicht werden, wenn auch der Kanton seine Verantwortung wahrnimmt.
2. Damit die Weltnaturerberegion SAJA die Chancen nutzen kann, die sich aus der Aufnahme in die renommierte Welterbeliste der UNESCO insbesondere für die

¹⁵⁾ In Ausnahmefällen ist eine Mischfinanzierung über mehrere kantonale Förderinstrumente möglich, wobei der Anteil aller Staatsbeiträge an den gesamten Kosten eines Projekts insgesamt nicht mehr als die in den Art. 16 und 17 PWG festgelegten Schwellenwerte betragen darf.

Tourismuswirtschaft ergeben, ist die Trägerorganisation auf die Unterstützung durch den Kanton angewiesen.

3. Die bisherige Praxis im Kanton Bern, wonach die Staatsbeiträge an die Trägerschaft des UNESCO Weltnaturerbe SAJA auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen abgestützt und jeweils über befristete Rahmenkredite bewilligt werden, ist unwirksam und steht in einem gewissen Widerspruch zur langfristigen, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Zielsetzung der Welterbekonvention.

4. Grundzüge der Neuregelung

Mit dem vorliegenden Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG) werden die gesetzlichen Grundlagen für die finanzielle Unterstützung der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes durch den Kanton geschaffen und die Aufgaben des Kantons, der Trägerschaften und Gemeinden in den Grundzügen geregelt. Der Erlass der entsprechenden (Gesetzes-) Bestimmungen ist einerseits nötig, weil die bestehende EV Pärke lediglich die Unterstützung von Pärken regelt und aufgrund ihrer Befristung spätestens am 31. Dezember 2012 automatisch ausser Kraft tritt (Art. 10 EV Pärke). Andererseits besteht für die Unterstützung des Weltnaturerbes bislang keine spezifische gesetzliche Grundlage. Der Grosse Rat hat es im Rahmen der Bewilligung des ersten Rahmenkredits 2007 bis 2010 für die Pärke von nationaler Bedeutung (GRB 1284 vom 4.9.2006) abgelehnt, das UNESCO Welterbe (damals JAB, heute SAJA) mit Mitteln aus dem Parkkredit zu unterstützen, und es wurde ausdrücklich verlangt, dass die Finanzierung des Weltnaturerbes JAB «anderweitig gesichert» werden muss.¹⁶⁾

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt im 1. Abschnitt zunächst Gegenstand und Zweck sowie den Geltungsbereich des Gesetzes. Der 2. Abschnitt enthält die spezifischen Bestimmungen zu den Pärken von nationaler Bedeutung und der 3. Abschnitt jene zum Weltnaturerbe. Der 4. Abschnitt regelt die Aufgaben des Kantons im Bereich der Pärke und des Weltnaturerbes. Der 5. Abschnitt enthält die (gemeinsamen) Bestimmungen zu den Staatsbeiträgen und zum Abschluss der Leistungsverträge sowie zur Finanzierung. Der 6. Abschnitt regelt schliesslich das Inkrafttreten.

5. Erlassform

Die gesetzliche Regelung der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes erfolgt in Form eines neuen, eigenständigen Gesetzes. Der Erlass eines eigenständigen Gesetzes ist deshalb angezeigt, weil die – vorrangig zu regelnde – finanzielle Förderung und Unterstützung der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes systematisch in kein bestehendes Gesetz passen. Im Rahmen der Vorarbeiten zum vorliegenden Gesetz wurde zwar erwogen, die erforderlichen Bestimmungen im Rahmen einer Ergänzung der bestehenden kantonalen Naturschutz- und Baugesetzgebung zu erlassen. Diese Lösung wurde indessen verworfen, da die pärike- und naturerbespezifischen Bestimmungen ihrem Wesen und Regelungsge-

¹⁶⁾ Tagblatt des Grossen Rates 2006, S. 773 ff., insbesondere S. 774 (Votum Kohler-Jost).

halt nach weder der einen noch anderen Gesetzgebung zugeordnet werden können (Einheit der Materie) und eine Aufteilung in zwei (oder mehr) Erlasse die Übersichtlichkeit und Auffindbarkeit der entsprechenden Bestimmungen erheblich erschwert hätte. Von der Ergänzung des kantonalen Naturschutzgesetzes wurde auch deshalb abgesehen, weil die Pärke von nationaler Bedeutung – insbesondere die im Kanton Bern vorrangigen regionalen Naturpärke – von ihrer Zielsetzung her nicht auf den ökologischen Schutz beschränkt sind, sondern gleichermassen auf die Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft und der ökonomischen Entwicklung ausgerichtet sind.

6. Rechtsvergleich

6.1 Kantonale Regelungen zu den Pärken von nationaler Bedeutung

Soweit ersichtlich haben bislang sechs Kantone eigene Regelungen zu den Pärken von nationaler Bedeutung erlassen, und ein weiterer Kanton wird solche voraussichtlich in absehbarer Zeit erlassen. Während die Kantone Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Waadt und Wallis entsprechende Bestimmungen auf Gesetzes- und/oder Verordnungsstufe geschaffen haben und der Kanton Freiburg solche im Vorentwurf für ein neues Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NatG) vorsieht, hat sich der Kanton Solothurn auf einen behördenverbindlichen Richtplanbeschluss beschränkt und auf eine rechtssatzmässige Regelung verzichtet. Der Kanton Graubünden sieht vor, im Rahmen einer Ergänzung des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (KNHG) eine Regelung zu den Pärken von nationaler Bedeutung zu erlassen.

6.2 Kantonale Regelungen zum Weltnaturerbe

Die Welterbekonvention kommt in den Vertragsstaaten nicht direkt zur Anwendung («non self-executing»). Der Schutz des Kultur- und Naturerbes richtet sich nach der jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung. In der Schweiz werden die Vorgaben der Welterbekonvention im Wesentlichen und in allgemeiner Weise durch das NHG und die entsprechenden kantonalen und kommunalen Schutzbestimmungen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes umgesetzt. Daneben bestehen namentlich im Bereich der Raumplanung teilweise weitere Bestimmungen, die (auch) den Schutz und die Erhaltung von Welterbestätten gewährleisten. Auf Bundesebene bestehen indes keine spezifischen Welterbestimmungen¹⁷⁾.

Spezifische Regelungen zum Welterbe bestehen heute erst in einzelnen Kantonen. Der Kanton Graubünden sieht vor, im Rahmen der anstehenden Ergänzung seines Natur- und Heimatschutzgesetzes eine Regelung zur finanziellen Unterstützung des anerkannten Welterbes aufzunehmen. Der Kanton Neuenburg hat mit Beschluss des

Staatsrates vom 10. März 2008 im Hinblick auf die (am 27. Juni 2009 erfolgte) Aufnahme der Stadtlandschaft Uhrenindustrie La Chaux-de-Fonds/Le Locle (Weltkulturerbe) in die Welterbeliste der UNESCO den kantonalen Richtplan mit der entsprechenden «fiche de coordination 3-5 et 6-05» ergänzt.¹⁸⁾ Keine spezifischen Bestimmungen zum Weltnaturerbe hat bisher der Kanton Wallis erlassen, obwohl rund die Hälfte des Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) in diesem Kanton liegt und er das SAJA massgeblich mitfinanziert.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Titel und Ingress

Der *Titel* des vorliegenden Gesetzes über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG) bringt zum Ausdruck, dass das Gesetz einerseits die Pärke von nationaler Bedeutung und andererseits das Weltnaturerbe regelt.

Gemäss *Ingress* führt das vorliegende Gesetz einerseits die Artikel 23e ff. NHG näher aus. Die betreffenden Artikel 23e bis 23m NHG wurden im Rahmen der Teilrevision vom 6. Oktober 2006 ins NHG eingefügt und bilden – zusammen mit der Verordnung des Bundesrates vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) – die bundesrechtlichen Grundlagen für die Förderung der Pärke von nationaler Bedeutung. Andererseits erfolgt der Erlass des PWG in Ausführung der Artikel 31 (Umweltschutz) und 32 (Landschafts- und Heimatschutz) der bernischen Kantonsverfassung (KV).

Artikel 1

Die Bestimmung regelt Gegenstand und Zweck des vorliegenden Gesetzes.

Gegenstand des Gesetzes ist gemäss *Absatz 1* die Unterstützung der Pärke von nationaler Bedeutung (im Folgenden: Pärke) und des Weltnaturerbes durch den Kanton. Es wird bewusst darauf verzichtet, eine eigene Legaldefinition der Pärke und des Weltnaturerbes im vorliegenden Gesetz aufzunehmen respektive die entsprechenden Umschreibungen im Staatsvertrags- und Bundesrecht zu wiederholen.

Eine Begriffsdefinition der «Pärke von nationaler Bedeutung» enthält bereits das Bundesrecht (NHG und PäV). Sie braucht folglich im vorliegenden Gesetz nicht wiederholt zu werden. Artikel 23e NHG umschreibt die Pärke von nationaler Bedeutung als «Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten», die sich in die Kategorien Nationalpark, Regionaler Naturpark und Naturerlebnispark gliedern. Gemäss Artikel 15 PäV zeichnet sich das Gebiet eines Parks von nationaler Bedeutung durch seine hohen Natur- und Landschaftswerte aus, «insbesondere durch die Vielfalt und Seltenheit der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume, die

¹⁷⁾ Die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des Weltnaturerbes erfolgt gestützt auf Art. 13 NHG. Demnach kann der Bund insbesondere Landschaftsschutzmassnahmen mit Finanzhilfen unterstützen. Zu den Landschaftsschutzmassnahmen nach Art. 13 gehört auch die Unterstützung der UNESCO Weltnaturerbegebiete (siehe BAFU, Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Bern 2011, Teil 3).

¹⁸⁾ Arrêté du Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel du 10 mars 2008 complétant de plan directeur cantonal de l'aménagement du territoire par la fiche de coordination «Identification, protection et mise en valeur du tissu urbain horloger des villes de La Chaux-de-Fonds et du Locle, inscrit sur la liste du patrimoine mondial de l'UNESCO Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, RSN 701.019.0.

besondere Schönheit und die Eigenart der Landschaft, und einen geringen Grad an Beeinträchtigungen der Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten sowie des Landschafts- und Ortsbildes durch Bauten, Anlagen und Nutzungen».

Was unter dem Begriff «Weltnaturerbe» zu verstehen ist, ergibt sich aus der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 2 Welterbekonvention. Demnach gelten als Naturerbe¹⁹⁾ «Teile der Natur, die aus physikalischen und biologischen Formationen oder Formationsgruppen bestehen, die in ästhetischer oder wissenschaftlicher Hinsicht von aussergewöhnlichem universellem Wert sind; geologische und physio-graphische Formationen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten bilden, die in wissenschaftlicher Hinsicht oder im Hinblick auf ihre Erhaltung von aussergewöhnlichem universellem Wert sind; Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die in wissenschaftlicher Hinsicht oder im Hinblick auf ihre Erhaltung oder ihre natürliche Schönheit von aussergewöhnlichem universellem Wert sind.» Auf die Definition des Begriffs «Kulturgut» («patrimoine culturel»), das nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist, wird hier nicht näher eingegangen.

Nach Absatz 2 bezweckt das vorliegende Gesetz, günstige Rahmenbedingungen einerseits für die Errichtung und den Betrieb von Parks und andererseits für die Anerkennung und den Schutz des Weltnaturerbes zu schaffen.

Artikel 2

Artikel 2 legt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes fest. Dieses findet Anwendung auf die ganz oder teilweise im Kanton Bern gelegenen Parks und Weltnaturerbestätten. Die Beschränkung des Geltungsbereichs auf die im Kanton Bern gelegenen (Teile der) Parks und Weltnaturerbestätten ergibt sich aus dem Territorialitätsprinzip. Die im Hinblick auf kantonsübergreifende Parks und Weltnaturerbestätten erforderliche Koordination mit den betroffenen Nachbarkantonen wird in Artikel 12 geregelt.

Gliederungstitel «2. Parks»

Die Artikel 3 bis 6 des 2. Abschnitts (Gliederungstitel «2. Parks») regeln die Parks von nationaler Bedeutung.

Artikel 3

Absatz 1 verankert den Grundsatz, wonach der Kanton Bestrebungen der Gemeinden und Regionen zur Abklärung der Machbarkeit, zur Errichtung und zum Betrieb von Parks unterstützt. Er entspricht sinngemäss der bisherigen Regelung in Arti-

¹⁹⁾ Der vorliegende Gesetzesentwurf verwendet entsprechend dem französischen Originaltext der Welterbekonvention konsequent den Begriff «Weltnaturerbe» (franz. «patrimoine mondial naturel»), obwohl die in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) publizierte deutsche Übersetzung der Welterbekonvention die Wendung «Naturgut der Welt» verwendet.

kel 2 EV Parks. In Ergänzung zu Artikel 23i Absatz 1 NHG, wonach die Kantone regionale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Parks von nationaler Bedeutung unterstützen, werden explizit auch die Gemeinden genannt. Erstens zeigt das Beispiel des regionalen Naturparks Diemtigtal, dass auch eine einzelne Gemeinde die Trägerschaft eines Parks von nationaler Bedeutung übernehmen kann, sofern sie die bundesrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere bezüglich Mindestgrösse) erfüllt. Zweitens sollen auch in Zukunft einzelne bernische Gemeinden unterstützt werden, die sich an kantonsübergreifenden Parkprojekten und Parks beteiligen (vgl. das Beispiel des Parc naturel régional du Doubs mit der Gemeinde La Ferrière).

Wie in Absatz 2 festgehalten wird, fördert der Kanton die Zusammenarbeit zwischen den im Kanton Bern gelegenen Parks und ermöglicht ihre Vernetzung mit den ausserkantonalen Parks. Die vorliegende (programmatische) Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in Artikel 2 Absatz 2 EV Parks, auf deren Grundlage im Rahmen der «Plattform Berner Parks» und im Netzwerk Berner Parks schon heute ein periodischer Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Berner Parks stattfindet. Zudem sind heute alle bestehenden bzw. im Aufbau begriffenen Berner Parks über das schweizerische «Netzwerk Parks» mit den ausserkantonalen Parks bzw. Parkprojekten vernetzt.

Artikel 4

Artikel 4 regelt die Grundzüge der Aufgaben und der Organisation der Parkträgerschaften.

Die Parkträgerschaften sind nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben für die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung der Parks verantwortlich und nehmen die im Parkvertrag mit den beteiligten Parkgemeinden (Art. 6) und in den Leistungsverträgen mit dem Kanton (Art. 19) festgelegten Aufgaben wahr.

Den Parkträgerschaften obliegt gemäss Absatz 1 einerseits die Erarbeitung und Umsetzung des Managementplans für die Errichtung (*Buchstabe a*) und andererseits die Erarbeitung und Umsetzung der Charta für den Betrieb und die Qualitätssicherung des betreffenden Parks (*Buchstabe b*). Der Managementplan für die Errichtung (Bst. *a*) ist Bestandteil des Gesuchs um globale Finanzhilfen des Bundes während der maximal vierjährigen Errichtungsphase (Art. 3 Abs. 1 Bst. *b* PÄV). Die formalen und inhaltlichen Anforderungen an den Managementplan sind in Richtlinien des BAFU umschrieben.²⁰⁾ Die Charta für den Betrieb und die Qualitätssicherung (Bst. *b*) ist sowohl das Basisdokument der Parkträgerschaft für das Management während der gesamten zehnjährigen Betriebsphase des Parks als auch die Grundlage für die Verleihung des Parklabels durch den Bund (Art. 3 Abs. 1 Bst. *c* und Art. 8 PÄV). Die Charta besteht aus dem Parkvertrag (siehe Art. 6), dem Managementplan für die zehnjährige Betriebsphase und einer Vierjahresplanung, die ihrerseits als Grundlage für die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton und die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes und des Kantons dient. Der Mindestinhalt

²⁰⁾ BAFU, Parks von nationaler Bedeutung, Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parks, Bern 2008, publiziert unter <http://www.bafu.admin.ch/paerke>

der Charta ergibt sich aus Artikel 26 PÄV und wird in Richtlinien des BAFU (vgl. Fn. 20) konkretisiert.

Die Parkträgerschaften müssen nach den bundesrechtlichen Vorgaben unter anderem über eine Rechtsform und eine geeignete Organisation verfügen (Art. 25 Abs. 1 PÄV)²¹⁾. Sie müssen in der Lage sein, die ihnen im Zusammenhang mit den Parks obliegenden Aufgaben langfristig zu erfüllen und «eine möglichst einfache und partizipative Rechtsform aufweisen».²²⁾ Entsprechend schreibt Absatz 2 vor, dass sich die Parkträgerschaften in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts organisieren. Die Parkträgerschaften müssen rechtsfähig, das heisst selbstständige Träger von Rechten und Pflichten sein und über die erforderlichen Organisationsgrundlagen (Statuten, Satzungen, Organisationsreglement o.dgl.) verfügen. In Frage kommen somit als öffentlich-rechtliche juristische Personen die gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 GG sowie die öffentlich-rechtlichen (Gemeinde-)Anstalten gemäss Artikel 65 f. GG (Gemeindeunternehmen), wobei in der Praxis die Gemeindeverbände und die Regionalkonferenzen im Vordergrund stehen dürften. Als privatrechtliche juristische Personen kommen in Frage der Verein, die Stiftung, die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Genossenschaft. Keine zulässige Rechtsform für die Parkträgerschaft wäre ein rein vertraglicher Zusammenschluss in Form einer einfachen Gesellschaft, da eine solche weder über Rechtspersönlichkeit noch Statuten verfügt.²³⁾

Nach Absatz 3 müssen die Gemeinden, deren Gebiete in einen Park einbezogen sind (Parkgemeinden), massgeblich in der Parkträgerschaft vertreten sein und im obersten Organ über die Stimmenmehrheit verfügen. Das Gebot der massgeblichen Vertretung der Parkgemeinden in der Parkträgerschaft ergibt sich bereits aus Artikel 25 Absatz 2 PÄV. Die vorliegende Bestimmung schreibt darüber hinaus vor, dass die Parkgemeinden im obersten Organ der Trägerschaft (z.B. Vereinsversammlung) über die Stimmenmehrheit verfügen müssen. Den Parkgemeinden kommt eine tragende Bedeutung bei der Errichtung und beim Betrieb der Pärke zu, nicht zuletzt als unverzichtbare (Mit-)Finanziererinnen der Pärke und Vertragsparteien des Parkvertrags. Es ist deshalb folgerichtig und sachgerecht, dass ihnen eine *massgebliche* Vertretung und die Stimmenmehrheit in der Parkträgerschaft zugestanden werden. Die geforderte «massgebliche Vertretung» der Parkgemeinden bedingt nicht, dass ausschliesslich Parkgemeinden in der Parkträgerschaft vertreten sind, schliesst aber eine mehrheitlich oder ausschliesslich private Trägerschaft aus. Auch der Bund

²¹⁾ Art. 25 PÄV macht zwar keine (einschränkenden) Vorgaben zur Rechtsform der Parkträgerschaften, das NHG und die PÄV scheinen indessen davon auszugehen, dass die Parkträgerschaften als juristische Personen organisiert sein müssen, so Ueli Friederich/Ueli Seewer, Organisationsmodelle für Parkträgerschaften gemäss der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung, Bern 2008, S. 38 ff.

²²⁾ Siehe Erläuterungsbericht UVEK zur PÄV, (Fn. 2), S. 24.

²³⁾ So auch Friederich/Seewer, a.a.O., S. 38, und BAFU, Homepage Pärke, Site «FAQ: Häufig gestellte Fragen zu Programmvereinbarungen» <http://www.bafu.admin.ch/paerke/06722/index.html?lang=de>

empfiehlt, dass die Gemeindevertreterinnen und -vertreter in der Parkträgerschaft über die Mehrheit der Stimmen verfügen.²⁴⁾ Auch wenn der Einbezug interessierter Privater durchaus erwünscht ist und nach Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b PÄV den interessierten Unternehmen und Organisationen der Region die Mitwirkung bei der Errichtung und beim Betrieb der Pärke zu ermöglichen ist, setzt dies nicht zwingend die formelle Mitgliedschaft in der Parkträgerschaft voraus.²⁵⁾

Nach Artikel 25 Absatz 3 PÄV sind die Parkträgerschaften gehalten, sowohl bei der Errichtung als auch beim Betrieb des Parks die Mitwirkung der Bevölkerung sicherzustellen und die Mitwirkung der interessierten Unternehmen und Organisationen der Region zu ermöglichen. Absatz 4 hält die Parkträgerschaften deshalb an, die Bevölkerung, die (Park-)Gemeinden, die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, die Unternehmen und die interessierten Organisationen der betreffenden Region in jeder Phase der Entstehung und des Betriebs eines Parks auf geeignete Weise einzubeziehen. Die Bestimmung überlässt es gezielt den Trägerschaften, die für den Einbezug der Öffentlichkeit und der regionalen Gremien geeigneten Massnahmen zu treffen. Es versteht sich von selbst, dass der Einbezug der genannten Kreise einer sach- und zeitgerechten Information bedingt. Die Parkträgerschaften haben deshalb nach Massgabe der Informationsgesetzgebung (IG und IV) die Öffentlichkeit regelmässig, umfassend, sachgerecht und klar über parkrelevante Vorhaben und Tätigkeiten zu informieren. Neben dem hier geregelten Einbezug erfolgt die (von Bundesrechts wegen verlangte) Mitwirkung der breiteren Öffentlichkeit auch mit der Genehmigung des Parkvertrags (Art. 6 Abs. 3) sowie im Rahmen der erforderlichen planerischen Massnahmen zur räumlichen Sicherung des Parks nach den dafür vorgesehenen (formalisierten) Mitwirkungsverfahren gemäss Baugesetzgebung.

Absatz 5 verpflichtet die Parkträgerschaften, der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten, die Verwendung der Finanzhilfen des Bundes und des Kantons zu erstatten. Zuständige Stelle und Adressatin der entsprechenden Berichterstattung ist das AGR (vgl. Art. 12 Bst. h OrV JGK).

Artikel 5

Die Parkgemeinden sowie die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen sind gehalten, ihre Planungen auf die Ziele der Pärke (Parkziele) abzustimmen und diese Ziele bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die vorliegende Bestimmung setzt die bundesrechtliche Vorgabe um, wonach die zuständigen Planungsbehörden «die Nutzungspläne nach dem Raumplanungsgesetz anpassen [müssen], soweit die Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen an den Park dies erfordert» (Art. 27 Abs. 2 PÄV). Die Pflicht zur Abstimmung von kommunalen

²⁴⁾ Erläuterungsbericht UVEK zur PÄV (Fn. 2), S. 24.

²⁵⁾ Die verlangte Mitwirkung der Bevölkerung und der interessierten Unternehmen und Organisationen kann durchaus ohne formelle Mitgliedschaft in der Parkträgerschaft sichergestellt bzw. ermöglicht werden, beispielsweise indem die Parkträgerschaft ein formalisiertes Mitwirkungsverfahren durchführt, die Bevölkerung und Unternehmen in Kommissionen, Beiräten oder sonstigen Foren einbezieht.

len und regionalen Planungen auf die Parkziele ergibt sich zudem auch aus der Behördenverbindlichkeit des kantonalen Richtplans (vgl. Art. 10 Abs. 2). Die Parkgemeinden tragen im Übrigen auch nach Massgabe des jeweiligen Parkvertrags zur Erfüllung der darin festgelegten Parkziele bei.

Artikel 6

Die Bestimmung regelt den zwischen der Parkträgerschaft und den am Park beteiligten Parkgemeinden abzuschliessenden Parkvertrag.

Absatz 1 hält entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 26 Abs. 1 und 3 PÄV) fest, dass die Parkträgerschaften und die Parkgemeinden einen Parkvertrag für eine Geltungsdauer von mindestens zehn Jahren abschliessen. Der Parkvertrag ist spätestens am Ende der Errichtungsphase im Hinblick auf die Betriebsphase abzuschliessen. Vertragsparteien sind gemäss den Vorgaben des Bundes neben der Parkträgerschaft *alle* am Park beteiligten Gemeinden, insbesondere auch diejenigen, die nicht in der Parkträgerschaft vertreten sind. Gemeinden, die dem Vertrag nicht zustimmen, werden nicht Teil des betreffenden Parks und erlangen den Status «Parkgemeinde» nicht (auch wenn sie in der Parkträgerschaft vertreten sind). Die von Bundesrechts wegen vorgegebene Mindestgeltungsdauer von zehn Jahren dient der langfristigen Sicherung des Betriebs der Pärke, indem sowohl die Parkträgerschaft als auch die Parkgemeinden während dieser Zeit an den Vertrag gebunden bleiben, und zwar auch wenn einzelne Parkgemeinden zwischenzeitlich aus der Parkträgerschaft austreten.

Der Parkvertrag ist gemäss *Absatz 2* Teil der bundesrechtlich vorgeschriebenen Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung der Pärke (Art. 26 Abs. 2 PÄV; zur Charta siehe die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 hiervor).

Im Parkvertrag regeln die Parkträgerschaften und die Parkgemeinden gemäss *Absatz 2* insbesondere den Parkperimeter (Bst. *a*), die strategischen Parkziele (Bst. *b*), die organisatorischen Vorkehren zur Erreichung der Parkziele (Bst. *c*) und die Mittelbeschaffung und Kostenverteilung (Bst. *d*). Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, über diesen Mindestinhalt hinaus im Parkvertrag weitere Punkte zu vereinbaren.

Absatz 3 regelt die demokratische Mitwirkung bei der Errichtung und beim Betrieb der Pärke, wie sie Artikel 23i Absatz 2 NHG und Artikel 25 Absatz 3 PÄV zwingend vorschreiben. Gemäss den Erläuterungen zur PÄV ist das Erfordernis der Mitwirkung der Bevölkerung Ausdruck des partizipativen Entstehungsprozesses der Pärke, denn: *«Das dem revidierten NHG zu Grunde liegende Prinzip der Freiwilligkeit ermöglicht der Bevölkerung, bei der Planung und insbesondere bei der Errichtung eines Parks von nationaler Bedeutung auf demokratischem Weg aktiv mitzuwirken. Um diese Partizipation sicher zu stellen, sollen einerseits die Gemeinden massgeblich in der Parkträgerschaft vertreten sein. Andererseits sorgen die Kantone dafür, dass die geeignete Mitwirkung der Bevölkerung in den beteiligten Gemeinden sicher gestellt ist. Mindestens einmal während der Entstehung eines Parks, insbesondere zum Projekt oder zur Charta, soll die Bevölkerung über das Vorhaben entscheiden können. Es empfiehlt sich jedenfalls, das Vorhaben durch den möglichst frühzeitigen*

*Einbezug breiter Bevölkerungskreise im Entstehungsprozess eines Parks abzuschliessen.»*²⁶⁾ Das Bundesrecht legt nicht näher fest, wie die geforderte demokratische Mitwirkung konkret auszugestalten und wann (und über welche Frage) ein Entscheid der Bevölkerung einzuholen ist. Auch Artikel 9 Absatz 2 der geltenden EV Pärke bestimmt nur, dass *«die Beteiligung einer Gemeinde an einem Park [...] der Zustimmung der Stimmberechtigten oder des Parlaments»* bedarf, klärt aber nicht, ob mit der «Beteiligung» der Beitritt zur Parkträgerschaft oder die Genehmigung der Charta bzw. des Parkvertrags gemeint ist. In der Praxis bestanden deshalb mitunter Unsicherheiten, wann welches Organ welchen Beschluss fassen muss.²⁷⁾

Die vorliegende Bestimmung stellt nun klar, dass die geforderte demokratische Mitwirkung bei der Beteiligung einer Gemeinde mit der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Parkvertrag zu gewähren ist. Wo ein Gemeindeparlament besteht, ist dieses unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung für den entsprechenden Beschluss zuständig. Die Beteiligung einer Gemeinde an einem Park im Sinn der vorliegenden Bestimmung erfolgt also nicht (schon) mit dem Beitritt zur Parkträgerschaft, sondern mit der Genehmigung des Parkvertrags, mit dem sich die Parkträgerschaft und die Parkgemeinden zur langfristigen (mindestens zehnjährigen) Sicherung des Parkbetriebs verpflichten. Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten respektive des Gemeindeparlaments für die Genehmigung des Parkvertrags ist zwingend, die Gemeinden können keine davon abweichende Regelung erlassen. Sie gilt unabhängig von der ordentlichen gemeindeinternen Zuständigkeitsordnung. Die Stimmberechtigten respektive das Gemeindeparlament sind somit auch dann für die Genehmigung des Parkvertrags zuständig, wenn die darin geregelten finanziellen Verpflichtungen nach der kommunalen Zuständigkeitsregelung in der Ausgabenzuständigkeit eines anderen Organs (z.B. des Gemeinderats) liegen würden. Mit der Genehmigung des Parkvertrags werden die darin geregelten finanziellen Verpflichtungen zu gebundenen Ausgaben. Davon zu unterscheiden ist der (allfällige) Beschluss über den Beitritt zur Parkträgerschaft sowie allfällige weitere Beschlüsse der Gemeinden im Zusammenhang mit einem Park: Sowohl für den Beschluss über den Beitritt zur Parkträgerschaft als auch für allfällige weitere Beschlüsse gilt die ordentliche kommunale Zuständigkeitsregelung.

Absatz 4 stellt klar, dass der von der Parkträgerschaft und allen Parkgemeinden abzuschliessende Parkvertrag der Vorprüfung und der Genehmigung durch die zuständige Stelle der JGK unterliegt. Zuständige Stelle innerhalb der JGK ist das AGR (Art. 12 Bst. *h* OrV JGK). Die Vorprüfungspflicht entspricht insofern geltendem Recht, als Artikel 7 EV Pärke diese bereits heute für «den Entwurf der Charta» vorschreibt. Eine Neuerung stellt die Genehmigung des Parkvertrags dar. Sie stellt

²⁶⁾ Erläuterungsbericht UVEK zur PÄV (Fn. 2), S. 7.

²⁷⁾ Zudem ist nach Friederich/Seewer, a.a.O., S. 24, für die Beschlussfassung in den Gemeinden neben den Vorgaben des übergeordneten Rechts (d.h. der in Art. 9 Abs. 2 EV Pärke festgelegten Zuständigkeit) immer auch die ordentliche gemeindeeigene Zuständigkeitsordnung zu beachten, sodass der Bestimmung in Art. 9 Abs. 3 EV Pärke die Bedeutung eines «minimal standard» zukomme, der nicht von der Beachtung der ordentlichen kommunalen Zuständigkeitsordnung entbinde.

sicher, dass allfälligen in der Vorprüfung festgestellten Mängeln Rechnung getragen wurde. Wie bei anderen genehmigungspflichtigen Akten (z.B. Gemeindereglemente) erfolgt die kantonale Genehmigung nach der Zustimmung durch das kommunale Legislativorgan (Abs. 3). Die Vorprüfung und Genehmigung des Parkvertrags erfolgen unentgeltlich (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang IV A, Ziff. 1 GebV).

Änderungen von laufenden (d.h. vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgeschlossene) Parkverträgen unterliegen ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes der Vorprüfung und Genehmigung durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (AGR). Diese Klarstellung ist angezeigt, weil die Parkverträge nach bisherigem Recht wie erwähnt zwar der Vorprüfung, aber nicht der kantonalen Genehmigung unterliegen (Art. 7 EV Pärke). Ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes müssen auch Änderungen in den nicht formell genehmigten Parkverträgen zur Vorprüfung und Genehmigung eingereicht werden. Auf eine rückwirkende Genehmigung von bereits abgeschlossenen Parkverträgen wird aber verzichtet.

Gliederungstitel «3. Weltnaturerbe»

Der 3. Abschnitt mit dem Gliederungstitel «3. Weltnaturerbe» enthält die Bestimmungen zum Weltnaturerbe. Zum Begriff «Weltnaturerbe» siehe die Erläuterungen zu Artikel 1 Absatz 1 hiervor.

Artikel 7

Absatz 1 verankert den Grundsatz, wonach der Kanton Bestrebungen für die Aufnahme von schützenswerten Naturgütern in die Liste des Erbes der Welt (Welterbeliste) der UNESCO unterstützt. Neben der finanziellen Unterstützung (siehe Art. 15 ff.) ist die Unterstützung durch den Kanton ganz allgemein darauf ausgerichtet, günstige Rahmenbedingungen für die Anerkennung und den Schutz des Weltnaturerbes zu schaffen. Sie beinhaltet darüber hinaus insbesondere die Förderung von Weltnaturerbekandidaturen, die Bezeichnung des Weltnaturerbes im kantonalen Richtplan sowie die Koordination mit dem Bund und allenfalls betroffenen anderen Kantonen.

Absatz 2 hält in programmatischer Weise fest, dass sich der Kanton Bern nach Massgabe der Welterbekonvention (vorne Ziff. 3.2.1) für den Schutz des im Kanton Bern gelegenen Weltnaturerbes einsetzt.

Artikel 8

Artikel 8 stellt klar, dass Kandidaturen für die Aufnahme von bernischen Naturgütern in die Welterbeliste der UNESCO der Zustimmung des Regierungsrates bedürfen. Der betreffende Beschluss des Regierungsrats ist kantonal letztinstanzlich. Es ist zu beachten, dass über die Weiterleitung von entsprechenden Kandidaturen an das Welterbekomitee der UNESCO in der Schweiz abschliessend der Bundesrat entscheidet. Das Verfahren für die Aufnahme von Naturgütern in die Welterbeliste der

UNESCO richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes²⁸⁾ und den entsprechenden Richtlinien des Welterbekomitees der UNESCO²⁹⁾.

Artikel 9

Die Bestimmung regelt in den Grundzügen Aufgaben und Organisation der Trägerschaften des Weltnaturerbes.

Nach *Absatz 1* treffen die Trägerschaften der Weltnaturerbestätten Massnahmen zum Schutz des Weltnaturerbes.

Die Trägerschaften der Weltnaturerbestätten haben sich laut *Absatz 2* in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder in Form einer juristischen Person des Privatrechts zu organisieren. In der Praxis dürften privatrechtlich organisierte Trägerschaften häufiger sein, da die Welterbeträgerschaften mitunter kommerzielle (Neben-)Tätigkeiten verfolgen und (mehrheitlich) aus Privaten bestehen, was in öffentlich-rechtlichen Organisationen von vornherein ausgeschlossen ist. Im Vordergrund stehen deshalb der Verein, die Stiftung, die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Genossenschaft. Die Trägerschaft des Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) ist in Form einer privatrechtlichen Stiftung organisiert.

Absatz 3 hält die Trägerschaften der Weltnaturerbestätten an, die Bevölkerung, die Gemeinden, die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, die Unternehmen und die interessierten Organisationen der betreffenden Region jederzeit – in der Vorbereitungs- und Betriebsphase – auf geeignete Weise einzubeziehen. Es wird gezielt den betroffenen Trägerschaften überlassen, die im Hinblick auf den Einbezug der (breiteren) Öffentlichkeit zweckmässigen Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen. Die Pflicht zum Einbezug insbesondere der Bevölkerung ergibt sich auch aus den Richtlinien des Welterbekomitees für die Durchführung der Welterbekonvention, wo es in Ziffer 123 heisst: «*Die Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an dem Anmeldeverfahren ist von entscheidender Bedeutung, damit sie später die Verantwortung für die Erhaltung des Gutes mit dem Vertragsstaat teilen kann.*» Voraussetzung für den Einbezug der betroffenen Gemeinden, Bevölkerung und regionalen Organisationen bildet eine sach- und zeitgerechte Information. Die Trägerschaften des Weltnaturerbes haben deshalb nach Massgabe der Informationsgesetzgebung die Öffentlichkeit rasch, umfassend, sachgerecht und klar über weltnaturerberelevante Themen zu informieren.

Neben den Obliegenheiten, die sich für die Trägerschaften der Weltnaturerbestätten unmittelbar aus der Welterbekonvention und den Richtlinien für ihre Durchführung³⁰⁾

²⁸⁾ Schweizerische UNESCO-Kommission, Praktisches Vorgehen, um die Aufnahme eines Kultur- oder Naturgutes in die UNESCO-Welterbeliste zu beantragen, publiziert unter www.unesco.ch, Thema «Welterbe».

²⁹⁾ Vorne Fn. 9.

³⁰⁾ So sehen die Richtlinien des Welterbekomitees für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturgutes beispielsweise vor: «Jedes angemeldete Gut sollte über einen angemessenen Verwaltungsplan oder ein anderes durch Unterlagen be-

sowie den Leistungsverträgen mit dem Kanton ergeben, sind die Trägerschaften des WeltNaturerbes gemäss *Absatz 4* verpflichtet, der zuständigen Stelle der JGK jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten, die Verwendung der Finanzhilfen des Bundes und des Kantons zu erstatten. Zuständige Stelle innerhalb der JGK ist das AGR (Art. 12 Bst. h OrV JGK).

Artikel 10

Die Gemeinden, in deren Gebiet WeltNaturerbestätten liegen, sowie die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen sind gehalten, ihre Planungen auf den Schutz des WeltNaturerbes abzustimmen und diesen Schutz bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die vorliegende Bestimmung stellt sicher, dass die zuständigen Planungsbehörden ihre Richt- und Nutzungsplanungen gegebenenfalls anpassen, soweit es der Schutz des WeltNaturerbes erfordert. Auch wenn im übergeordneten Recht (Welterbekonvention, NHG) im Gegensatz zu den Pärken (vgl. Art. 27 Abs. 2 PÄV) eine entsprechende Verpflichtung fehlt, ist die vorliegende Regelung im kantonalen Recht im Hinblick auf den völkerrechtlich verankerten Schutz des WeltNaturerbes gerechtfertigt. Die Pflicht zur Abstimmung von kommunalen und regionalen Planungen auf die Parkziele ergibt sich abgesehen davon auch aus der behördenverbindlichen Festsetzung des WeltNaturerbes im kantonalen Richtplan (vgl. Art. 12 Abs. 1).

Gliederungstitel «4. Aufgaben des Kantons»

Im 4. Abschnitt (Art. 11 bis 14) werden die Aufgaben des Kantons im Zusammenhang mit den Pärken und dem WeltNaturerbe in den Grundzügen geregelt.

Artikel 11

Der Kanton ist aufgefordert, bei seinen Planungen und seinen übrigen raumwirksamen Tätigkeiten Rücksicht zu nehmen auf die Parkziele und den Schutz des WeltNaturerbes. Dieser Grundsatz trägt der bundesrechtlich (in Art. 27 PÄV) verlangten Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten der mit Planungsaufgaben betrauten Behörden Rechnung.

Artikel 12

Nach *Absatz 1* bezeichnet der Regierungsrat die im Kanton Bern gelegenen Pärke und WeltNaturerbestätten im kantonalen Richtplan. In Bezug auf die Pärke ist die Bezeichnung im kantonalen Richtplan gemäss Artikel 27 Absatz 1 PÄV ausdrücklich vorgeschrieben und Bestandteil der langfristigen räumlichen Sicherung. Als Bestandteil des kantonalen Richtplans werden die betreffenden Festsetzungen sowohl für den Kanton selber als auch für die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen sowie Gemeinden behördenverbindlich. Damit ist der Kanton auch gehalten, dafür

legtes Verwaltungssystem verfügen, in dem erläutert wird, wie der aussergewöhnliche universelle Wert eines Gutes erhalten werden kann, vorzugsweise durch Beteiligung der Bevölkerung».

zu sorgen, dass die Planungen und die übrigen raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen auf die Ziele der Pärke und den Schutz des WeltNaturerbes abgestimmt sind. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck gegebenenfalls im kantonalen Richtplan Vorgaben aufnehmen, wie die Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen ihre Planungen auf die Ziele der Pärke und den Schutz des WeltNaturerbes abstimmen sollen. Generell werden die zuständigen kantonalen Stellen der vorliegenden Verpflichtung in ihrer Funktion als Oberaufsichtsbehörden in der Raumplanung im Rahmen der Genehmigung von regionalen und kommunalen Planungen nachkommen.

Nach *Absatz 2* prüft die zuständige Stelle der JGK (d.h. das AGR) im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung, ob die Planungen der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen auf die Parkziele und den Schutz des WeltNaturerbes abgestimmt sind.

Absatz 3 hält die mit Belangen der Pärke und des WeltNaturerbes befassten Verwaltungsstellen an, ihre Tätigkeiten untereinander abzustimmen. Angesprochen sind alle Verwaltungsstellen, die nach dem vorliegenden Gesetz oder der Spezialgesetzgebung Angelegenheiten der Pärke und des WeltNaturerbes behandeln.

Artikel 13

Absatz 1 stellt klar, dass die Koordination mit dem Bund im Bereich der Pärke und des WeltNaturerbes Sache des Kantons ist. Der Kanton ist somit Ansprech- und Verhandlungspartner des Bundes in park- und weltnaturerberelevanten Belangen.

Mit *Absatz 2* wird klar gestellt, dass die betroffenen Park- und WeltNaturerbeträgerschaften bei Verhandlungen zwischen Kanton und Bund auf geeignete Weise einbezogen werden. Der Einbezug erfolgt insbesondere bei den Verhandlungen zwischen Kanton und Bund über die Programmvereinbarung (Abs. 3). Wie der Einbezug zu erfolgen hat, wird mit der Wendung «auf geeignete Weise» gezielt offen gelassen und den zuständigen kantonalen Stellen überlassen. Der Einbezug kann je nach Situation bzw. je nach Art und Wichtigkeit der Verhandlungen in der Orientierung, der Konsultation bis hin zur förmlichen Anhörung der Trägerschaften bestehen.

Absatz 3 hält fest, dass der Regierungsrat die Programmvereinbarungen über die Ausrichtung der globalen Finanzhilfen des Bundes an die Trägerschaften der Pärke und der WeltNaturerbestätten genehmigt und die JGK zu deren Unterzeichnung ermächtigt. Die Zuständigkeit des Regierungsrates zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund ergibt sich auch aus Artikel 21a des Organisationsgesetzes (OrG). Die Mitfinanzierung der Errichtung und des Betriebs von Pärken sowie die Unterstützung des WeltNaturerbes durch den Bund erfolgt im Sinn der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gemäss NFA gestützt auf Programmvereinbarungen, welche der Bund (vertreten durch das BAFU) mit den betroffenen Kantonen abschliesst. Der Bund richtet seine diesbezüglichen globalen Finanzhilfen an die betroffenen Kantone (bzw. bei kantonsüberschreitenden Pärken und WeltNaturerbestätten an die jeweils federführenden Kantone) aus und die Kantone leiten die Beiträge anschliessend an die Pärke- und WeltNaturerbeträgerschaften weiter. Dieses

Verfahren kam in der Vergangenheit sowohl bei den bestehenden regionalen Naturparks als auch beim SAJA zur Anwendung, wobei der Bund die Programmvereinbarung für das SAJA im Einvernehmen mit dem Kanton Bern mit dem Kanton Wallis abgeschlossen hat.

Absatz 4 umschreibt die Zuständigkeiten des AGR (als zuständige Stelle innerhalb der JGK gemäss Art. 12 Bst. *h* OrV JGK) im Verkehr mit dem Bund. Das AGR prüft demnach die Gesuche der Trägerschaften der Pärke und der Weltnaturerbestätten zuhanden des Bundes und reicht sie beim Bund ein (*Bst. a*). Die Bestimmung bezieht sich auf alle dem Bund einzureichenden Gesuche im Zusammenhang mit den Pärken und dem Weltnaturerbe, namentlich Gesuche um globale Finanzhilfen des Bundes an die Errichtung und den Betrieb von Pärken (Art. 23k NHG und Art. 3 PÄV) und an den Betrieb des Weltnaturerbes (Art. 13 NHG), Gesuche um Verleihung des Parklabels (Art. 8 PÄV) oder Gesuche um Einreichung von Kandidaturen für die Aufnahme von Naturgütern in die Welterbeliste der UNESCO. Weiter sorgt das AGR für die Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes an die Park- und Weltnaturerbestätten (*Bst. b*). Schliesslich obliegt dem AGR auch die (vom Bund vorgeschriebene) Berichterstattung gegenüber dem Bund (*Bst. c*).

Artikel 14

Die Bestimmung bezieht sich auf kantonsübergreifende Pärke und Weltnaturerbestätten und regelt die Koordination mit den betroffenen Kantonen.

Nach *Absatz 1* stellt der Kanton in Bezug auf kantonsübergreifende Pärke und Weltnaturerbestätten die nötige Koordination mit den betroffenen (Nachbar-)Kantonen sicher. Der Bund verlangt für die Ausrichtung von globalen Finanzhilfen an kantonsübergreifende Parkprojekte, dass die betroffenen Kantone ihre Gesuche aufeinander abstimmen (Art. 3 Abs. 2 PÄV). Bis auf Weiteres schliesst der Bund in diesen Fällen die entsprechende Programmvereinbarung über die Ausrichtung von globalen Finanzhilfen des Bundes grundsätzlich nur mit *einem* Kanton ab. Deshalb ermächtigt *Absatz 2* den Regierungsrat, im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen die Federführung gegenüber dem Bund zu übernehmen oder die Federführung dem betreffenden Kanton zu übertragen. Das entspricht der bisherigen, bewährten Praxis. So hat der Kanton Bern für die beiden kantonsübergreifenden Pärke im Einvernehmen mit den betreffenden Nachbarkantonen Neuenburg (Parc naturel régional Chasseral) bzw. Freiburg (Regionaler Naturpark Gantrisch) die entsprechenden Programmvereinbarungen mit dem Bund abgeschlossen.

Zur Regelung der Zusammenarbeit schliesst der Regierungsrat gemäss *Absatz 3* interkantonale Vereinbarungen mit den betroffenen Kantonen ab. Die Zuständigkeit des Regierungsrats für die Genehmigung der entsprechenden (nicht rechtsetzenden) interkantonalen Vereinbarungen ergibt sich aus Artikel 90 Buchstabe *a* KV. In Fortführung der bisherigen (bewährten) Praxis ermächtigt der Regierungsrat mit der Genehmigung die JGK zur Unterzeichnung der betreffenden Vereinbarungen. Entsprechende interkantonale Vereinbarungen wurden in den letzten Jahren für den Parc régional Chasseral mit dem Kanton Neuenburg (RRB 1965 vom 26.11.2008), den regionalen Naturpark Gantrisch mit dem Kanton Freiburg (RRB 1111 vom

17.06.2009), das UNESCO Weltnaturerbe SAJA mit dem Kanton Wallis (RRB 1371 vom 12.08.2009) und den Parc naturel régional du Doubs mit den Kantonen Jura und Neuenburg (RRB 1306 vom 08.09.2010) abgeschlossen.

Gliederungstitel «5. Staatsbeiträge»

Der 5. Abschnitt enthält die für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen erforderlichen Bestimmungen. Diese gelten sowohl für die Pärke von nationaler Bedeutung als auch für das Weltnaturerbe.

Artikel 15

Artikel 15 regelt die Gewährung von Finanzhilfen an die Pärke von nationaler Bedeutung.

Gemäss *Absatz 1* kann der Kanton auf Gesuch hin einerseits Finanzhilfen von bis zu zwei Dritteln der ausgewiesenen Kosten für die Abklärung der Machbarkeit und die Projektierung von Pärken gewähren, sofern diese voraussichtlich die Anerkennung des Bundes erhalten (*Bst. a*). Andererseits kann der Kanton die Errichtung sowie den Betrieb und die Qualitätssicherung der Pärke mit jährlichen Beiträgen von bis zu einem Drittel der ausgewiesenen Kosten unterstützen, sofern die betreffenden Pärke vom Bund anerkannt werden (*Bst. b*). Es besteht kein Rechtsanspruch auf die entsprechenden Finanzhilfen. Im Ermessen der zuständigen Behörde liegt auch die Festlegung der konkreten Beitragshöhe im Einzelfall. Zuständig ist das AGR als zuständige Stelle JGK (vgl. Art. 20 Abs. 3 PWG und Art. 12 Bst. *h* OrV JGK).

Die Parkträgerschaften reichen ihre Gesuche um Ausrichtung von Finanzhilfen mit den erforderlichen Unterlagen beim AGR ein. Damit ist auch klargestellt, dass die Gewährung von Finanzhilfen entsprechende Gesuche bedingt und nicht von Amtes wegen erfolgt.

Neben den in Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* genannten Kriterien sind die in Artikel 18 und der Staatsbeitragsgesetzgebung (StBG und StBV) geregelten Voraussetzungen zu beachten.

Nach *Absatz 2* macht der Kanton seine finanzielle Unterstützung ab Beginn der Errichtungsphase der Pärke zudem in der Regel davon abhängig, dass sich der Bund und bei kantonsübergreifenden Pärken die betroffenen anderen Kantone ebenfalls angemessen an der Finanzierung beteiligen. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* PÄV kann sich der Bund (erst) ab Beginn der Errichtungsphase mit globalen Finanzhilfen an den Kosten der Pärke beteiligen. Dies natürlich nur dann, wenn er das Gesuch der Parkträgerschaft für die Errichtung bewilligt.

Artikel 16

Artikel 16 regelt die Gewährung von Finanzhilfen an das Weltnaturerbe.

Absatz 1 regelt die finanzielle Unterstützung von Kandidaturen für die Aufnahme von schützenswerten Naturgütern in die Welterbeliste der UNESCO. Demnach kann der Kanton solche Kandidaturen auf Gesuch hin mit Beiträgen von höchstens

50 Prozent der ausgewiesenen Kosten unterstützen, sofern der Bund den betreffenden Kandidaturen voraussichtlich zustimmen wird. Wie bei den Pärken (Art. 15) besteht auch bei Weltnaturerbe-Kandidaturen kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Finanzhilfen, wie die «kann»-Formulierung zum Ausdruck bringt. Die für die Auszahlung der Finanzhilfen zuständige Stelle (AGR) entscheidet im Einzelfall somit, ob und in welcher Höhe eine Kandidatur mit Staatsbeiträgen unterstützt wird. Die Gewährung von Finanzhilfen bedingt entsprechende Gesuche der Kandidatur- bzw. Weltnaturerbe-Trägerschaften. Letztere reichen die Beitragsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen beim AGR ein.

Absatz 2 sieht vor, dass der Kanton den Trägerschaften des anerkannten, in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommenen Weltnaturerbes Finanzhilfen an den Betrieb von bis zu einem Drittel der ausgewiesenen Kosten gewähren kann. Analog zur Unterstützung von Welterbekandidaturen (Abs. 1) besteht auch auf die Ausrichtung von Finanzhilfen an den Betrieb der anerkannten Weltnaturerbebestätten kein Rechtsanspruch. Sowohl der Entscheid, ob Finanzhilfen ausgerichtet werden, als auch die Festlegung der konkreten Beitragshöhe liegen im Ermessen des AGR als zuständiger Stelle der JGK (siehe Art. 20 Abs. 3).

Neben den hier genannten Kriterien richtet sich die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 18 und der Staatsbeitragsgesetzgebung.

Absatz 3 stellt klar, dass der Kanton seine Unterstützung der Welterbestätten zudem in der Regel davon abhängig macht, dass sich der Bund und die allenfalls betroffenen anderen Kantone ebenfalls angemessen an der Finanzierung beteiligen.

Artikel 17

Die Bestimmung regelt, in welchem Umfang der Kanton die park- und weltnaturerbeübergreifenden Zusammenarbeit unterstützen kann.

Der Kanton kann demnach auf Gesuch hin Vorhaben, an denen sich mehrere Pärke, ein oder mehrere Pärke und Weltnaturerbebestätten oder mehrere Weltnaturerbebestätten beteiligen, auf Gesuch hin mit Finanzhilfen von höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten unterstützen. Die Bestimmung verwendet gezielt eine «kann»-Formulierung, um klarzustellen, dass auf die Ausrichtung der entsprechenden Beiträge kein Rechtsanspruch besteht.

Die Gewährung von Finanzhilfen an park- und weltnaturerbeübergreifende Zusammenarbeitsprojekte bedingt entsprechende gemeinsame Gesuche der beteiligten Trägerschaften. Die Gesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen beim AGR einzureichen. Im Übrigen richtet sich die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 18 und der Staatsbeitragsgesetzgebung.

Artikel 18

Die Bestimmung hält fest, dass – zusätzlich zu den in den Artikeln 15 bis 17 geregelten Voraussetzungen – die Gewährung von Finanzhilfen Eigenleistungen der Trägerschaften und der beteiligten Gemeinden voraussetzt. Wie nach bisherigem Recht

(Art. 8 Abs. 2 EV Pärke) müssen die Trägerschaften und die Gemeinden zusammen Eigenleistungen im Umfang von mindestens 20 Prozent der gesamten ausgewiesenen Kosten erbringen. Die Eigenleistungen können finanzieller oder materieller Art sein. Im Übrigen wird auf die Staatsbeitragsgesetzgebung verwiesen.

Artikel 19

Das AGR als zuständige Stelle der JGK schliesst mit den Parkträgerschaften und den Trägerschaften des Weltnaturerbes Leistungsverträge ab. Das wird in *Absatz 1* klar gestellt.

Gemäss *Absatz 2* werden in den Leistungsverträgen insbesondere die von den betreffenden Trägerschaften zu erbringenden Leistungen und die damit angestrebten Wirkungen, die Höhe der gewährten Staatsbeiträge und die Modalitäten der Auszahlung (einschliesslich allfälliger Bedingungen und Auflagen), die Modalitäten der Berichterstattung der Trägerschaften gegenüber dem Kanton (Art. 4 Abs. 5 und Art. 9 Abs. 4) sowie die Folgen im Fall der Nichterfüllung der vereinbarten Leistungen (z.B. Beitragskürzungen, Nachbesserung etc.) geregelt.

Bei kantonsübergreifenden Pärken und Weltnaturerbebestätten schliessen die jeweils zuständigen kantonalen Stellen für die beteiligten Kantone entweder einen gemeinsamen (multilateralen) Leistungsvertrag mit der Trägerschaft ab oder jeder Kanton schliesst je einen (bilateralen) Leistungsvertrag mit der betreffenden Trägerschaft ab.³¹⁾

Artikel 20

Artikel 20 regelt die Finanzierung der in den Artikeln 15 bis 17 vorgesehenen Staatsbeiträge.

Gemäss *Absatz 1* legt der Grosse Rat alle vier Jahre mit einem Rahmenkredit (mehrjähriger Verpflichtungskredit) abschliessend den Betrag fest, der für die Gewährung der Finanzhilfen nach den Artikeln 15 bis 17 zur Verfügung steht. Es handelt sich um neue wiederkehrende Ausgaben im Sinn der Artikel 47 und 48 FLG. Der entsprechende Kreditbeschluss stellt die (nach Art. 43 FLG) erforderliche Ausgabenbewilligung dar.

Die Bereitstellung der Mittel mittels vierjährigen Rahmenkrediten entspricht der bisherigen Regelung für die Pärke von nationaler Bedeutung (vgl. Art. 8 EV Pärke). Neu soll dieses Vorgehen auch für die Förderung des Weltnaturerbes zum Tragen kommen.

Als Neuerung gegenüber der bisherigen Regelung soll künftig der Grosse Rat *abschliessend* für die Kreditbewilligung zuständig sein. Der betreffende Beschluss unterliegt somit – anders als bisher – nicht dem fakultativen Finanzreferendum, auch

³¹⁾ Für das UNESCO Weltnaturerbe SAJA wurde bis Ende 2011 ein trilateraler Leistungsvertrag zwischen den Kantonen Wallis und Bern und der Stiftung SAJA abgeschlossen. Für den regionalen Naturpark Chasseral schliessen die Kantone Bern und Neuenburg je einen eigenen (bilateralen) Leistungsvertrag mit der Trägerschaft ab.

wenn damit wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000.– Franken beschlossen werden (siehe Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

Absatz 2 ermächtigt die zuständige Stelle der JGK zur Verwendung der mittels Rahmenkredit bereitgestellten Mittel. Die zuständige Stelle ist das AGR (Art. 12 Bst. h OrV JGK). Die Höhe der im Einzelfall gewährten Finanzhilfen richtet sich nach den zwischen dem AGR und den Parkträgerschaften bzw. den Weltnaturerbeträgerschaften abgeschlossenen Leistungsverträgen (Art. 19).

Gliederungstitel «6. Inkrafttreten»

Artikel 21

Das vorliegende Gesetz tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt tritt die EV Pärke (gemäss ihrem Art. 10) automatisch ausser Kraft.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist im Rechtsetzungsprogramm zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2014 enthalten.

9. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

9.1 Pärke von nationaler Bedeutung

Die direkten finanziellen Auswirkungen der Unterstützung von Pärken von nationaler Bedeutung auf die Rechnung des Kantons hängen ab von der Höhe der Beiträge, welche der Kanton den Pärken gewährt, und damit von der Anzahl beitragsberechtigter Pärke. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Staatsbeiträgen an die Parkträgerschaften, die gestützt auf das vorliegende Gesetz ausgerichtet werden, und kantonalen Beiträgen an einzelne Projekte, welche gestützt auf die jeweilige Spezialgesetzgebung (z.B. NRP, Landwirtschaftspolitik, Raumplanung etc.) ausgerichtet werden. In der Folge wird nur auf die ersteren näher eingegangen, zumal die spezialgesetzlich vorgesehenen Projektbeiträge unabhängig vom vorliegenden Gesetz gewährt werden (vgl. Ziff. 3.1.2.5).

Es wird davon ausgegangen, dass sich die gestützt auf das vorliegende Gesetz gewährten Staatsbeiträge an die Pärke von nationaler Bedeutung in den nächsten Jahren voraussichtlich in der bisherigen Grössenordnung bewegen und somit bei jährlich rund 1,5 Mio. Franken liegen. Diese Schätzung beruht auf folgenden Überlegungen:

- Die Budgets der (heute bestehenden) Pärke haben sich bei insgesamt 5 bis 6 Mio. Franken pro Jahr eingependelt. Aus zwei Gründen ist davon auszugehen, dass sie in den nächsten Jahren nicht sprunghaft bzw. erheblich ansteigen werden: Zum einen werden dem Bund in den nächsten Jahren voraussichtlich ungefähr gleich viele Mittel zur Verfügung stehen. Zum anderen haben die Gemeinden ihrerseits

in den kürzlich beschlossenen Parkverträgen ihre Mindestbeiträge für die nächsten zehn Jahre fixiert, und es wäre rechtlich und politisch schwierig, die vertraglich festgelegten Gemeindebeiträge in den nächsten Jahren zu erhöhen.

- Am bewährten Grundsatz, wonach der Kanton im Normalfall maximal einen Drittel der Kosten der Projekte der Pärke übernehmen kann, wird festgehalten.
- Je besser die Pärke organisiert sind und je professioneller ihre Geschäftsstellen arbeiten, umso eher sind sie in der Lage, zur Realisierung ihrer Projekte alternative Finanzquellen zu erschliessen (Sponsoring, andere Quellen des Bundes und des Kantons).
- Es kann davon ausgegangen werden, dass die heute bestehenden kantonsübergreifenden Pärke (Chasseral, Gantrisch, Doubs) auch in Zukunft durch die beteiligten Nachbarkantone mindestens im bisherigen Umfang unterstützt werden. Entsprechend werden die Beiträge des Kantons Bern gleich hoch oder kleiner ausfallen.
- Gemäss dem Grundsatz «wer profitiert soll zahlen» muss sich der Mittelrückfluss ab Betriebsphase bei ökonomisch ausgerichteten Projekten der Pärke beispielsweise in den Bereichen Tourismusförderung und Vermarktung regionaler Spezialitäten in den nächsten Jahren erhöhen: Unternehmen, die in diesen Bereichen tätig sind und von den entsprechenden Initiativen der Pärke profitieren, sollen sich künftig vermehrt auch finanziell an den entsprechenden Projekten und Massnahmen der Pärke beteiligen.

Falls sich die Anzahl der Pärke im Kanton Bern in den nächsten Jahren (wider Erwarten) erhöhen würde, wären die Auswirkungen auf die Rechnung des Kantons entsprechend grösser. Falls andererseits ein Park das Parklabel für den Betrieb vom BAFU nicht erhält oder aus irgendwelchen Gründen verliert, wäre die finanzielle Belastung des Kantons tiefer.

Es ist schliesslich daran zu erinnern, dass dank der Pärke zusätzliche Mittel von aussen in den Kanton fliessen. Darunter fallen die Beiträge des BAFU an die Pärke in der Höhe von voraussichtlich weiterhin jährlich 1 bis 1,5 Mio. Franken, weitere Bundesbeiträge an Projekte der Pärke (finanziert zum Beispiel über die Regional- oder die Landwirtschaftspolitik) sowie Beiträge national tätiger Organisationen wie etwa des Fonds Landschaft Schweiz oder der Schweizer Berghilfe. Diese Mittel fliessen primär einmal in die Parkregionen und -gemeinden. Indirekt beeinflussen sie über Steuereinnahmen aber auch die Rechnung des Kantons positiv.

9.2 Weltnaturerbe

Für die Programmperiode 2008 bis 2011 wurde vereinbart, dass die Kantone Bern und Wallis – entsprechend dem fast gleichen Flächenanteil – je die Hälfte und gemeinsam gleichviel wie das BAFU an das UNESCO Welterbe SAJA bezahlen. Aufgrund von nötigen Sparmassnahmen (vgl. Fn. 14) konnte der Kanton Bern diesen Grundsatz in der Folge nicht einhalten und sein Beitrag während der Programmperiode 2008–2011 war um total 200 000 Franken tiefer als derjenige des Kantons Wal-

lis. Allerdings hatte sich der Kanton Bern in den Jahren 2002 bis 2007 deutlich mehr engagiert als der Kanton Wallis.

Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass sich die Staatsbeiträge des Kantons Bern an das UNESCO Welterbe SAJA in der Grössenordnung von jährlich 250 000 Franken bis 300 000 Franken bewegen. Diese Schätzung beruht auf folgenden Annahmen:

Das Budget des SAJA hat sich bei jährlich 1,5 bis 1,8 Mio. Franken eingependelt. Eine Erhöhung wäre nur möglich, wenn der Bund, die beteiligten Gemeinden oder Dritte (Sponsoren etc.) dies mittragen würden. Dies erscheint aus heutiger Sicht wenig wahrscheinlich, denn bereits heute hat die Trägerschaft Schwierigkeiten, die nötigen eigenen Mittel über Gemeindebeiträge und Sponsoring aufzubringen.

- Das primäre Ziel des SAJA ist die möglichst ungeschmälerte Erhaltung des Weltnaturerbes und die Sensibilisierung der Bevölkerung und der Gäste für die universellen Werte. Bisher wurde die Trägerschaft des SAJA vor allem im Bereich Sensibilisierung aktiv, zumal der Handlungsbedarf und der Handlungsspielraum im Bereich Erhaltung beschränkt sind. Der Handlungsbedarf im Bereich «Sensibilisierung» dürfte sich in den kommenden Jahren ungefähr im bisherigen Rahmen bewegen.
- Einzelprojekte können teilweise über andere Förderinstrumente vom Kanton mitfinanziert werden. Das betrifft beispielsweise die Errichtung eines Besucherzentrums, die im Rahmen der Regionalpolitik vom Kanton unterstützt wird (vgl. Ziffer 3.2.3.4).

Falls es im Kanton Bern neue Erfolg versprechende Kandidaturen für Weltnaturerbeobjekte geben sollte, würde sich die Belastung der Kantonsrechnung erhöhen. Davon ist aber vorderhand nicht auszugehen – ebenso wenig wie von der Möglichkeit, dass das SAJA aus der Welterbeliste der UNESCO gestrichen wird.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen auf den Kanton

10.1 Aktuelle Situation

10.1.1 Pärke von nationaler Bedeutung

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 aufgezeigt, kommt den Kantonen bei der Errichtung und beim Betrieb der Pärke von nationaler Bedeutung eine wichtige Rolle zu. Gemäss Vorgaben des Bundes muss der Kanton insbesondere folgende Aufgaben zwingend wahrnehmen:

- Erarbeiten und Einreichen der Gesuche für das Parklabel bzw. für den Abschluss der Programmvereinbarungen für globale Finanzhilfe mit dem Bund (inkl. Prüfung der Gesuchsunterlagen der Parkträgerschaften);
- Verhandlung, Abschluss und Umsetzung der Programmvereinbarungen mit dem Bund (inkl. Berichterstattung an den Bund über die Verwendung der globalen Finanzhilfen (jährlich und nach Ablauf der vierjährigen Programmvereinbarungen);
- Für kantonsübergreifende Pärke: Abstimmung der Gesuche und der Parkförderung mit den Nachbarkantonen;

- Gewährleistung der räumlichen Sicherung der Pärke (zusammen mit den für die Raumplanung zuständigen Regionen und den Gemeinden).

Dazu kommen diverse weitere Aufgaben, die der Kanton (vertreten durch das AGR) in den letzten Jahren in eigenem Interesse übernommen hat, insbesondere:

- Vertretung der Interessen des Kantons Bern gegenüber dem Bund (insbesondere Stellungnahmen zu Richtlinien und Empfehlungen des BAFU und Vorschläge für Anpassungen der Vorgaben und ihres Vollzugs);
- Koordination der Parkförderung mit zielverwandten kantonalen Strategien insbesondere in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Regionalpolitik, Natur-, Landschafts- und Umweltpolitik sowie Verkehr und Energie;
- Verhandlung und Abschluss von mehrjährigen Leistungsverträgen mit den einzelnen Pärken, Umsetzung dieser Leistungsverträge mittels jährlicher Verfügungen, Überwachung des Vollzugs der Leistungsverträge bzw. der jährlichen Verfügungen;
- Koordination der Projekte und Massnahmen der Berner Naturpärke, um Synergien bestmöglich zu nutzen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden;
- Beratung der Parkträgerschaften in rechtlichen und (raum-)planerischen Fragen;
- Ausarbeitung und Aktualisierung von Richtlinien der kantonalen Parkpolitik.

Parallel zur Errichtung der ersten regionalen Naturpärke im Kanton wurde zum Vollzug dieser Aufgaben Ende 2006 in der Abteilung Kantonsplanung des AGR eine Stelle «Projektleitung Pärke von nationaler Bedeutung» im Umfang von 80 Prozent geschaffen.

10.1.2 Weltnaturerbe

Aufgrund des in Ziffer 3.2.3.2 und Ziffer 3.2.3.4 dargestellten Förderdispositivs obliegen dem Kanton Bern bzw. den zuständigen kantonalen Stellen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Begleitung der Trägerschaft SAJA bei der Ausarbeitung der Managementpläne für die nächste Programmperiode (wird durch das AGR in Absprache mit den jeweils fachlich zuständigen kantonalen Stellen gewährleistet);
- Prüfung der jährlichen Gesuche des SAJA um Staatsbeiträge (AGR in Absprache mit den jeweils fachlich zuständigen kantonalen Stellen);
- Unterstützung des Kantons Wallis bei der Berichterstattung an den Bund (AGR);
- Verhandlungen/Kontakte mit dem Bund, sofern der Kanton Bern betroffen ist (AGR evtl. in Absprache mit weiteren kantonalen Stellen);
- Gewährleistung der räumlichen Sicherung des Welterbegebiets (AGR in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionen und Gemeinden);
- Anlaufstelle für das SAJA für diverse Fragen (AGR evtl. in Absprache mit den jeweils fachlich zuständigen kantonalen Stellen).

Bis 2008 wurden diese Aufgaben vom AGR und den übrigen betroffenen Amtsstellen, insbesondere dem beco, im Rahmen der ordentlichen Stellenprozente wahrgenommen. Seit 2009 sind die Aufgaben des AGR Teil des Pflichtenhefts der Projektleitung «Pärke von nationaler Bedeutung».

10.2 Ausblick

Die Errichtung von Pärken von nationaler Bedeutung und die Anerkennung und der Betrieb des Weltnaturerbes SAJA war für alle Beteiligten in der Schweiz Neuland – auch für den Kanton Bern. Diese gut 10-jährige Aufbauphase, in der auf allen Ebenen viele konzeptionelle Grundlagen erarbeitet wurden, geht ab 2011/12 in die Betriebsphase über.

Damit verändern sich auch die Aufgaben für den Kanton. Ob und in welchem Umfang sie sich reduzieren, ist heute jedoch offen und wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

11.1 Pärke von nationaler Bedeutung

Mit Abschluss des Parkvertrags bekennen sich die Parkgemeinden mindestens für die zehn Jahre, für die das BAFU sein Parklabel erteilt, zum betreffenden Park. Dies bedeutet Folgendes:

- Gemäss Artikel 18 PWG und den aktuellen Vorgaben des BAFU müssen sich die Parkgemeinden und Dritte mit finanziellen Beiträgen und materiellen Leistungen im Umfang von mindestens 20 Prozent an den Kosten des Parks beteiligen. Bis anhin übernehmen die Gemeinden einen wesentlichen Teil dieser Eigenleistungen. Die Mindestbeiträge der Parkgemeinden für die erste Betriebsphase, d.h. für den Zeitraum bis ca. 2021, betragen gemäss den jeweiligen Parkverträgen pro Kopf der Bevölkerung drei Franken (regionaler Naturpark Gantrisch) bzw. vier Franken (regionaler Naturpark Chasseral). Der jährliche Beitrag der Gemeinde Diemtigen an den regionalen Naturpark Diemtigtal beläuft sich auf 60 000 Franken (d.h. knapp 30 Franken pro Kopf). Ohne die Staatsbeiträge, die der Kanton künftig basierend auf dem PWG gewährt, müssten die Beiträge der Parkgemeinden wesentlich erhöht werden. Gleichzeitig wird die Wirkung der Gemeindebeiträge verstärkt, indem diese durch die Kantons- und die damit verbundenen Bundesbeiträge multipliziert werden.
- Neben der Pflicht zur finanziellen und materiellen Unterstützung des Parks haben die Parkgemeinden gemäss Artikel 27 Absatz 2 PÄV die Pflicht, ihre Nutzungsplanung anzupassen, soweit die Anforderungen an den Park dies erfordert. In den Parkverträgen ist deshalb festgehalten, dass die Parkgemeinden ihre raumwirksamen Tätigkeiten und insbesondere ihre Ortsplanungen auf die strategischen Ziele des Parks ausrichten. Weder der Bund noch der Kanton machen jedoch Vorgaben, wo und wie dies genau geschehen muss. Vielmehr sind die Parkgemeinden aufgefordert, selber diesbezüglich wirksame Massnahmen vorzuschla-

gen und mit finanzieller Unterstützung von Bund und Kanton umzusetzen. Gleichzeitig ist klar, dass die geltenden Bestimmungen im Bereich Natur und Landschaft – so etwa im Moorschutz und zur Erhaltung wertvoller Biotope und der Artenvielfalt – eingehalten werden müssen.

Ein Park von nationaler Bedeutung hat für die Gemeinden und deren Bevölkerung aber nicht nur Pflichten zur Folge, sondern hat vor allem auch positive Effekte. Dies zum einen in Bezug auf die Standortqualität, die regionale Wirtschaft und somit indirekt auch für die Steuereinnahmen der Gemeinden. Positive Auswirkungen sind weiter auch bezüglich der Erhaltung und Aufwertung der Natur und der Landschaftswerte zu erwarten. Schliesslich dienen die Pärke dazu, die Zusammenarbeit der Gemeinden zu intensivieren und generell den Zusammenhalt im Kanton zu fördern.

Dass die regionalen Naturpärke bereits heute positive Wirkungen erzielen, zeigt sich im Übrigen auch in den Gemeindeabstimmungen, die in den letzten zwei Jahren durchgeführt wurden: In den meisten Gemeinden war die Zustimmung zum Park unbestritten, trotz der erwähnten Verpflichtungen im Parkvertrag.

11.2 Weltnaturerbe

Im Gegensatz zu den Pärken von nationaler Bedeutung sieht das Bundesrecht beim Weltnaturerbe den Einbezug der Standortgemeinden bei der Finanzierung nicht ausdrücklich vor. Basierend auf der «Charta vom Konkordiaplatz», welche die Gemeinden im damaligen Welterbegebiet Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (JAB) am 26. September 2001 abgeschlossen haben, engagieren sich die am SAJA beteiligten Gemeinden jedoch seit Jahren materiell, finanziell und ideell für das SAJA und sie sind auch in der Trägerstiftung vertreten.

Der Einbezug und die angemessene finanzielle Beteiligung der Gemeinden war stets eine der Bedingungen, die der Kanton Bern an seine finanzielle Unterstützung des SAJA (vormals JAB) geknüpft hat. Dies soll auch in Zukunft so bleiben (vgl. Art. 16 PWG).

Die Gemeinden im Gebiet des SAJA beteiligen sich bisher mit jährlich insgesamt rund 150 000 Franken an den Kosten des SAJA. Durch die Staatsbeiträge, die der Kanton Bern künftig basierend auf dem PWG der Trägerschaft SAJA gewähren kann, werden die Gemeinden eher entlastet. Gleichzeitig werden die positiven Effekte des Eintrags in die renommierte Welterbeliste der UNESCO, insbesondere für die Tourismuswirtschaft in der Region, durch die Beiträge des Bundes und der Standortkantone an die Aktivitäten der Trägerschaft des SAJA verstärkt.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

12.1 Pärke von nationaler Bedeutung

Die Förderung von Pärken von nationaler Bedeutung, namentlich der regionalen Naturpärke, ist ein wichtiges Element der kantonalen Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums. Die regionalen Naturpärke, die im Kanton Bern

errichtet werden, liegen zumeist in Gebieten mit wirtschaftlichen Strukturschwächen. Die Zertifizierung dieser Gebiete als «Park von nationaler Bedeutung» respektive als «Regionaler Naturpark» und die damit verbundene finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton bieten grosse Chancen sowohl für die Land- und Forstwirtschaft als auch für die Regionalpolitik, den Tourismus und das Gewerbe.

Die Landwirtschaft wird in regionalen Naturparks – wie im Übrigen auch in den Umgebungszonen von National- und Naturerlebnisparks – durch den Bund und den Kanton nicht eingeschränkt, sondern kann von Vorteilen profitieren, zum Beispiel bei der Vermarktung einheimischer (regionaler) Produkte. Die Landwirtschaft ist eine der zentralen Säulen für den Betrieb der Pärke. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung trägt massgebend zur Pflege von Lebensräumen und zur Gestaltung der räumlichen Strukturen in den ländlich geprägten Kulturlandschaften der Pärke bei. Durch die Errichtung von Pärken werden – ausser in Kernzonen von National- und Naturerlebnisparks – das Grundeigentum oder die Bewirtschaftung nicht eingeschränkt. Die bestehenden Regelungen und Anreizsysteme der Landwirtschaftspolitik werden nicht verändert, insbesondere bleibt der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) für Direktzahlungen als Mindeststandard bestehen und ein Wechsel von der integrierten Produktion (IP) zur Bio-Produktion bleibt freiwillig – so wie auch andere Massnahmen zur Erhaltung und zur Aufwertung der Natur- und Landschaftswerte in einem Park freiwillig sind und bleiben. Solche freiwilligen Massnahmen, organisiert durch die Parkträgerschaft, können aber durch den Bund und den Kanton aus deren Parkkrediten mitfinanziert werden.³²⁾

Die Wertschöpfung in einem regionalen Naturpark wird direkt und indirekt über folgende Mechanismen erhöht³³⁾:

- Innerregionale und regionsübergreifende Netzwerke (vorwettbewerblicher Bereich):
Das Parkmanagement kann Netzwerke von Unternehmen und anderen Akteuren aufbauen und animieren. Aus diesen Netzwerken können marktfähige Innovationen verschiedener Art hervorgehen (neue Produkte und Dienstleistungen, Produktionsprozesse, Absatzkanäle und Vermarktungsstrategien etc.).
- Neue Produkte und Dienstleistungen (wettbewerblicher Bereich):
Der Übergang zwischen dem vorwettbewerblichen und dem wettbewerblichen Bereich ist fließend. Aufgrund der Vorgaben des Bundes sind die Parkträgerschaften angehalten, auch selber neue Produkte und Dienstleistungen zu entwi-

³²⁾ Vgl. die Ausführungen auf der Homepage BAFU zum Thema «Landwirtschaft in Pärken», <http://www.bafu.admin.ch/paerke/10459/10475/10476/index.html?lang=de>

³³⁾ Die folgenden Ausführungen beziehen sich primär auf die Kategorie «Regionale Naturpärke». Sinngemäss gelten sie auch für die beiden anderen Parkkategorien nach NHG (Nationalpärke und regionale Naturerlebnispärke). Bei Nationalpärken ergeben sich positive wirtschaftliche Effekte vorab für die Umgebungszone und das direkte Umland, während eine wirtschaftliche Tätigkeit in den Kernzonen stark eingeschränkt oder unmöglich ist. Bei den Naturerlebnispärken sind die positiven Effekte auf die regionale Wirtschaft voraussichtlich deutlich kleiner als bei regionalen Naturpärken und sie dürften sich stärker auf einige wenige Betriebe bzw. Branchen (Umweltbildung, Gastronomie) konzentrieren.

ckeln und auf den Markt zu bringen (z.B. Angebote im Tourismus und in der Umweltbildung). Damit treten die Pärke unter Umständen in Konkurrenz zu privaten Unternehmen, sie können aber auch die Produktpalette einer Region zweckmässig ergänzen.

- Beschaffung zusätzlicher Ressourcen:
Eine weitere Funktion eines Naturparks für die regionale Wirtschaft besteht darin, den Unternehmen zusätzliche Ressourcen zu beschaffen. Zum Beispiel indem er der Landwirtschaft hilft, (zusätzliche) Bewirtschaftungsbeiträge zu organisieren oder indem er Ressourcen zur Verstärkung des touristischen Marketings zur Verfügung stellt.
- Imageförderung/Verbesserung von weichen Standortfaktoren:
Schliesslich wird sich die Auszeichnung mit dem Label «Park von nationaler Bedeutung» positiv auf das Image einer Region auswirken, und die Dienstleistungen der Pärke wie z.B. deren Freizeit- und Bildungsangebote und deren Projekte zur Pflege und Weiterentwicklung des kulturellen Lebens können die Standortqualität einer Region sowohl für die (Wohn-)Bevölkerung als auch für Unternehmen verbessern.

Es ist vorderhand nicht möglich, diese Effekte zu quantifizieren, da sich die regionalen Naturpärke im Kanton Bern noch in der Errichtung befinden und ihre Wirkungen (z.B. im Tourismusbereich) durch übergeordnete Rahmenbedingungen und Trends (Wirtschaftskrise ab Ende 2008 etc.) überlagert werden. Eine Studie, welche das beco 2006 erstellen liess, gibt jedoch verschiedene Hinweise³⁴⁾: Die durch die Pärke ab ca. 2015 erzielbare zusätzliche Wertschöpfung wurde in dieser Studie auf 10 bis 38 Mio. Franken geschätzt. Davon werden rund zwei Drittel in den Pärken selber anfallen und ein Drittel über Vorleistungen aus dem übrigen Kantonsgebiet bezogen.

12.2 Weltnaturerbe

Das international bekannte Label «UNESCO Welterbe» ist ein willkommenes Marketingargument für den Tourismus in und um das betreffende Welterbegebiet. Es hat damit einen positiven Effekt auf die Wirtschaft in den beteiligten Gemeinden. Das gilt auch für das bestehende Welterbegebiet SAJA. Der positive Effekt ist umso grösser, je mehr es dem SAJA gelingt, nach aussen sichtbar und intern akzeptiert zu werden. Es scheint deshalb zweckmässig, dass die von der Trägerschaft SAJA momentan realisierten Projekte den Fokus vorab auf die drei Hauptziele «erhalten», «zeigen» und «erleben» legen (Stand Juli 2011).

Andererseits ergeben sich durch das Label «Weltnaturerbe» keine zusätzlichen Einschränkungen für die (Tourismus-)Wirtschaft: Im Perimeter des Weltnaturerbegebiets SAJA selber gibt es keine intensiv touristisch genutzten Gebiete. Der grösste

³⁴⁾ Hochschule für Technik Rapperswil HSR/Zürcher Hochschule Winterthur ZHW, Ökonomische Analyse von regionalen Naturpark-Projekten im Kanton Bern, erstellt im Auftrag von Berner Wirtschaft beco, Rapperswil und Winterthur, 2006.

Teil des Gebiets ist zudem bereits seit vielen Jahren als Objekt im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) unter Schutz gestellt.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Am 2. Februar 2011 (RRB 0171/2011) ermächtigte der Regierungsrat die JGK, zum Entwurf für das PWG (Vernehmlassungsentwurf; im Folgenden: VL-PWG) vom 4. Februar bis am 6. Mai 2011 ein externes Vernehmlassungsverfahren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren (VMV, BSG 162.025) durchzuführen. Am Vernehmlassungsverfahren beteiligten sich insgesamt 53 Absenderinnen und Absender, nämlich: 2 Bundesstellen (ARE, BAFU), 8 politische Gemeinden und 2 Kommunalverbände (Bern, Biel, Köniz, Langenthal, Lauterbrunnen, Münsingen, Spiez, Worb sowie VBG-BK und SCJB), 6 politische Parteien (BDP, EVP, FDP, Grüne, SP und SVP, je Kantonalparteien), 6 regionale Organisationen (CJB, CAF, RK BM, RK OO, TIP, Reg EM), 5 Park- und Weltnaturerbeträgerschaften (APR Chasseral, FVR Gantrisch, NPK Diemtigen, APR Doubs und MZ SAJA), 3 Umweltverbände (Pro Natura, SL, WWF), 4 Wirtschaftsverbände (CAJB, HIV, KMU, VW BEO), 7 diverse Absender (BAV, DBeo, KGV, RKLK, VBB, VBN und VGer) sowie 10 kantonale Verwaltungsstellen inkl. der Geschäftsstelle der bernischen Regierungstatthalter.

Im Folgenden werden die wesentlichen Vernehmlassungseingaben zusammengefasst und es wird aufgezeigt, inwiefern den betreffenden Anregungen oder Forderungen in der vorliegenden Vorlage Rechnung getragen worden ist. Nicht dargestellt werden die (gemäss Art. 15 Abs. 3 VMV vertraulichen) Stellungnahmen der kantonalen Verwaltungsstellen.

13.1 Gesamtbeurteilung

35 der 53 Vernehmlassungsteilnehmenden äussern sich grundsätzlich zustimmend zum Vernehmlassungsentwurf, während die übrigen 18 Teilnehmenden auf eine Gesamtbeurteilung verzichtet haben. Ausdrücklich begrüsst wird das PWG insbesondere von den Park- und Weltnaturerbeträgerschaften, den Umweltverbänden, den Wirtschaftsverbänden und den politischen Parteien, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben. Das BAFU als federführende Bundesstelle im Bereich der Pärke von nationaler Bedeutung verzichtet zwar auf eine inhaltliche Stellungnahme, stellt aber fest, dass die dem Kanton im Rahmen des NHG und der Päv zukommende Rolle in sehr sachdienlicher Weise abgebildet wird und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Aspekte geregelt werden. Auch wenn einzelne Regelungen verschiedentlich skeptisch oder kritisch beurteilt werden, wird die Vorlage als Ganzes von keiner Seite grundsätzlich bestritten oder dagegen das Referendum angekündigt.

Die Gesamtbeurteilung der Vorlage durch die Vernehmlassungsteilnehmenden präsentiert sich wie folgt:

Absender	Anzahl Eingaben	Zustimmung	Ablehnung	Keine Beurteilung
Bundesstellen	2	1	–	1
Diverse	7	3	–	4
Gemeinden (inkl. VBG-BK, SCJB)	10	4	–	6
Parteien	6	6	–	–
Regionen	6	4	–	2
Trägerschaften Pärke/SAJA	5	5	–	–
Umweltverbände	3	3	–	–
Wirtschaftsverbände	4	4	–	–
Kantonale Verwaltung *	*	*	*	*
Total Eingaben	53	35	0	18

* Die Stellungnahmen der Staatskanzlei und der Direktionen sind vertraulich (Art. 15 Abs. 3 VMV)

Im Einzelnen beurteilten die Vernehmlassungsteilnehmenden die Vorlage folgendermassen:

Absender	Zustimmung	Ablehnung	Keine Beurteilung
Bundessstellen	ARE	–	BAFU
Diverse	DBeo, KGV, RKLK	–	BAV, VBB, VBN, VGer
Gemeinden (inkl. VBG-BK, SCJB)	Biel, Köniz, Langenthal, VBG-BK	–	Bern, Lauterbrunnen, Münsingen, Spiez, Worb, SCJB
Parteien	BDP, EVP, FDP, Grüne, SP, SVP	–	–
Regionen	CJB, TIP, RK BM, RK OO	–	CAF, Reg EM
Trägerschaften	APR Chasseral, FVR Gantrisch, NPK Diemtigen, APR Doubs, MZ SAJA	–	–
Umweltverbände	Pro Natura, SL, WWF	–	–
Wirtschaftsverbände	CAJB, HIV, KMU, VWBeo	–	–

13.2 Übersicht über die wesentlichsten materiellen Anpassungen nach der Vernehmlassung

Vernehmlassungs-entwurf (VL-PWG)	Änderung	Begründung
Art. 4 Abs. 2/ Art. 9 Abs. 2	Neue Formulierung «juristische Person des öffentlichen Rechts»	Neben öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen auch öffentlich-rechtliche Anstalten (Gemeindeunternehmen) als Trägerschaften zulässig sein.
Art. 4 Abs. 3/ Art. 9 Abs. 3	Ergänzung «Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen»	Präzisierung im Hinblick auf den Einbezug der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen neben den Gemeinden, der Bevölkerung und den weiteren interessierten Organisationen.
Art. 5 Abs. 1	Systematik: Verschieben der Bestimmung betr. massgebliche Vertretung der Parkgemeinden von Art. 5 Abs. 1 VL-PWG (neu in Art. 4 Abs. 3 PWG). Ergänzung, dass die Parkgemeinden über die Stimmenmehrheit im obersten Organ der Trägerschaft verfügen müssen.	Systematische Gründe Klarstellung/Präzisierung
Art. 5 Abs. 2	Neue Gliederung und Ergänzung mit «Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen»	Systematische Gründe (Verschiebung bisheriger Abs. 1) Klarstellung/Präzisierung
–	Neuer Art. 10: Abstimmung kommunale und regionale Planungen auf den Schutz des Weltnaturerbes und Berücksichtigung bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten.	Räumliche Sicherung des Schutzes des Weltnaturerbes auf kommunaler und regionaler Ebene sicherstellen (analog Regelung für Pärke).
Art. 10	Neuer Inhalt: Grundsatz, wonach der Kanton bei seinen Planungen und seinen übrigen raumwirksamen Tätigkeiten die Parkziele und den Schutz des Weltnaturerbes berücksichtigt.	Verpflichtung des Kantons zur Berücksichtigung der Pärke und des Weltnaturerbes.

Vernehmlassungs-entwurf (VL-PWG)	Änderung	Begründung
–	Neuer Art. 12: Räumliche Sicherung und Koordination	Räumliche Sicherung der Pärke und des Weltnaturerbes auf kantonalen Ebene (im Rahmen des kantonalen Richtplans) sicherstellen. Klarstellung, dass das AGR im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung von kommunalen und regionalen Planungen auch deren Abstimmung auf die Parkziele und den Schutz des Weltnaturerbes prüft. Koordination unter den Verwaltungsstellen sicherstellen.
–	Ergänzung Art. 13 neuer Abs. 2: Beizug der Trägerschaften der Pärke und Weltnaturerbestätten bei Verhandlungen des Kantons mit dem Bund	Klarstellung bzw. Gewährleistung eines partizipativen Vorgehens durch den Kanton.
Art. 11 Abs. 3	Neu Art. 13 Abs. 4: Ergänzung betreffend Zuständigkeiten AGR und neue Gliederung	Klarstellung/Präzisierung
Art. 12 Abs. 3	Neu Art. 14 Abs. 3: Ergänzung im Hinblick auf die Unterzeichnung von interkantonalen Vereinbarungen	Klarstellung/Präzisierung
Art. 15	Neu Art. 17: Neue Formulierung	Klarstellen, dass neben der Zusammenarbeit zwischen Pärken und zwischen Pärken und Weltnaturerbestätten auch Zusammenarbeitsvorhaben zwischen Weltnaturerbestätten unterstützt werden können.
Art. 17 Abs. 2	Neu Art. 19 Abs. 2: Ergänzung betreffend (Mindest-)Inhalt der Leistungsverträge	Klarstellung/Präzisierung
Art. 18	Neu Art. 20: Abschliessende Zuständigkeit des Grossen Rats (anstatt Regierungsrat) für die Bewilligung des Rahmenkredits	Forderung aus der Vernehmlassung

Vernehmlassungs-entwurf (VL-PWG)	Änderung	Begründung
Art. 19	Gestrichen	Verzicht auf redundante Regelung (Rechtspflege richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des VRPG).
Art. 20	Gestrichen	Die ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ist obsolet, zumal keine gesetzesergänzenden oder gesetzesvertretenden Verordnungsbestimmungen erlassen werden sollen und der Regierungsrat gestützt auf seine allgemeine Vollzugskompetenz auch ohne Ermächtigung (Vollzugs-) Verordnungsrecht erlassen kann (Art. 90 Bst. d KV).

14. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, das Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Welt-naturerbe (PWG) zu beschliessen.

Bern, 19. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 23e ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)¹⁾ und von Artikel 31 und 32 der Kantonsverfassung²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand
und Zweck

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt die Unterstützung der Pärke von nationaler Bedeutung (Pärke) und des Weltnaturerbes durch den Kanton.

² Es bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Pärken und für die Anerkennung und den Schutz des Weltnaturerbes zu schaffen.

Geltungsbereich

Art. 2 Dieses Gesetz findet Anwendung auf die ganz oder teilweise im Kanton Bern gelegenen Pärke und Weltnaturerbestätten.

2. Pärke

Grundsatz

Art. 3 ¹Der Kanton unterstützt Bestrebungen der Gemeinden und Regionen zur Abklärung der Machbarkeit, zur Errichtung und zum Betrieb von Pärken.

² Er fördert die Zusammenarbeit unter den im Kanton gelegenen Pärken und ermöglicht ihre Vernetzung mit ausserkantonalen Pärken.

Parkträger-
schaften

Art. 4 ¹Die Parkträgerschaften sind verantwortlich für die Erarbeitung und Umsetzung

a des Managementplans für die Errichtung und

b der Charta für den Betrieb und die Qualitätssicherung des betreffenden Parks.

¹⁾ SR 451

²⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 23e ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)¹⁾ und von Artikel 31 und 32 der Kantonsverfassung²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand
und Zweck

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt die Unterstützung der Pärke von nationaler Bedeutung (Pärke) und des Weltnaturerbes durch den Kanton.

² Es bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Pärken und für die Anerkennung und den Schutz des Weltnaturerbes zu schaffen.

Geltungsbereich

Art. 2 Dieses Gesetz findet Anwendung auf die ganz oder teilweise im Kanton Bern gelegenen Pärke und Weltnaturerbestätten.

2. Pärke

Grundsatz

Art. 3 ¹Der Kanton unterstützt Bestrebungen der Gemeinden und Regionen zur Abklärung der Machbarkeit, zur Errichtung und zum Betrieb von Pärken.

² Er fördert die Zusammenarbeit unter den im Kanton gelegenen Pärken und ermöglicht ihre Vernetzung mit ausserkantonalen Pärken.

Parkträger-
schaften

Art. 4 ¹Die Parkträgerschaften organisieren sich in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts.

¹⁾ SR 451

²⁾ BSG 101.1

² Sie organisieren sich in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts.

³ Die Gemeinden, deren Gebiete in einen Park einbezogen sind (Parkgemeinden), müssen massgeblich in der Parkträgerschaft vertreten sein und im obersten Organ über die Stimmenmehrheit verfügen.

⁴ Die Parkträgerschaften sorgen dafür, dass die Bevölkerung, die Gemeinden, die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, die Unternehmen und die interessierten Organisationen der betreffenden Region bei der Abklärung der Machbarkeit, bei der Errichtung sowie beim Betrieb des Parks auf geeignete Weise einbezogen werden.

⁵ Sie erstatten der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Finanzhilfen des Bundes und des Kantons.

Parkgemeinden,
Planungsregionen
bzw. Regional-
konferenzen

Art. 5 Die Parkgemeinden und die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen stimmen ihre Planungen auf die Ziele der Pärke ab und berücksichtigen diese bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten.

Parkvertrag

Art. 6 ¹Die Parkträgerschaften und die Parkgemeinden schliessen miteinander einen Parkvertrag für eine Geltungsdauer von mindestens zehn Jahren ab.

² Der Parkvertrag ist Teil der Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks. Er regelt insbesondere

- a den Parkperimeter,
- b die strategischen Ziele der Pärke,
- c die organisatorischen Vorkehren zur Erreichung dieser Ziele,
- d die Mittelbeschaffung und Kostenverteilung.

³ Er bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Parkgemeinden. Wo ein Gemeindeparlament besteht, ist dieses unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung für den entsprechenden Beschluss zuständig.

⁴ Der Parkvertrag unterliegt der Vorprüfung und der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3. Weltnaturerbe

Grundsatz

Art. 7 ¹Der Kanton unterstützt Bestrebungen für die Aufnahme von schützenswerten Naturgütern in die Liste des Erbes der Welt (Welterbeliste) der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

² Die Gemeinden, deren Gebiete in einen Park einbezogen sind (Parkgemeinden), müssen massgeblich in der Parkträgerschaft vertreten sein und im obersten Organ über die Stimmenmehrheit verfügen.

³ Die Parkträgerschaften sind verantwortlich für die Erarbeitung und Umsetzung

- a des Managementplans für die Errichtung und
- b der Charta für den Betrieb und die Qualitätssicherung des betreffenden Parks.

⁴ Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung, die Gemeinden, die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, die Unternehmen und die interessierten Organisationen der betreffenden Region bei der Abklärung der Machbarkeit, bei der Errichtung sowie beim Betrieb des Parks auf geeignete Weise einbezogen werden.

⁵ Sie erstatten der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Finanzhilfen des Bundes und des Kantons.

Parkgemeinden,
Planungsregionen
bzw. Regional-
konferenzen

Art. 5 Die Parkgemeinden und die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen stimmen ihre Planungen auf die Ziele der Pärke ab und berücksichtigen diese bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten.

Parkvertrag

Art. 6 ¹Die Parkträgerschaften und die Parkgemeinden schliessen miteinander einen Parkvertrag für eine Geltungsdauer von mindestens zehn Jahren ab.

² Der Parkvertrag ist Teil der Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks. Er regelt insbesondere

- a den Parkperimeter,
- b die strategischen Ziele der Pärke,
- c die organisatorischen Vorkehren zur Erreichung dieser Ziele,
- d die Mittelbeschaffung und Kostenverteilung.

³ Er bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Parkgemeinden. Wo ein Gemeindeparlament besteht, ist dieses unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung für den entsprechenden Beschluss zuständig.

⁴ Der Parkvertrag unterliegt der Vorprüfung und der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3. Weltnaturerbe

Grundsatz

Art. 7 ¹Der Kanton unterstützt Bestrebungen für die Aufnahme von schützenswerten Naturgütern in die Liste des Erbes der Welt (Welterbeliste) der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

² Er setzt sich nach Massgabe des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt¹⁾ für den Schutz des Weltnaturerbes ein.

Kandidaturen

Art. 8 Kandidaturen für die Aufnahme von schützenswerten Naturgütern in die Welterbeliste der UNESCO bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates. Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.

Trägerschaften
der Weltnatur-
erbestätten

Art. 9 ¹Die Trägerschaften der Weltnaturerbestätten treffen Massnahmen zum Schutz des Weltnaturerbes.

² Sie organisieren sich in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts.

³ Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung, die Gemeinden, die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, die Unternehmen und die interessierten Organisationen der betreffenden Region bei Kandidaturen für die Aufnahme von schützenswerten Naturgütern in die Welterbeliste der UNESCO und bei der Umsetzung von Massnahmen zum Schutz des Weltnaturerbes auf geeignete Weise einbezogen werden.

⁴ Sie erstatten der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Finanzhilfen des Bundes und des Kantons.

Gemeinden, Pla-
nungsregionen
bzw. Regional-
konferenzen

Art. 10 Die Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen stimmen ihre Planungen auf den Schutz des Weltnaturerbes ab und berücksichtigen diesen bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten.

4. Aufgaben des Kantons

Grundsatz

Art. 11 Der Kanton berücksichtigt bei seinen Planungen und bei seinen übrigen raumwirksamen Tätigkeiten die Ziele der Pärke und den Schutz des Weltnaturerbes.

Räumliche
Sicherung und
Koordination

Art. 12 ¹Der Regierungsrat bezeichnet die im Kanton Bern gelegenen Pärke und Weltnaturerbestätten im kantonalen Richtplan.

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung der Planungen der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, ob diese auf die Ziele der Pärke und den Schutz des Weltnaturerbes abgestimmt sind.

¹⁾ SR 0.451.41

² Er setzt sich nach Massgabe des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt¹⁾ für den Schutz des Weltnaturerbes ein.

Kandidaturen

Art. 8 Kandidaturen für die Aufnahme von schützenswerten Naturgütern in die Welterbeliste der UNESCO bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates. Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.

Trägerschaften
der Weltnatur-
erbestätten

Art. 9 ¹Die Trägerschaften der Weltnaturerbestätten organisieren sich in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts.

² Sie treffen Massnahmen zum Schutz des Weltnaturerbes.

³ Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung, die Gemeinden, die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, die Unternehmen und die interessierten Organisationen der betreffenden Region bei Kandidaturen für die Aufnahme von schützenswerten Naturgütern in die Welterbeliste der UNESCO und bei der Umsetzung von Massnahmen zum Schutz des Weltnaturerbes auf geeignete Weise einbezogen werden.

⁴ Sie erstatten der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Finanzhilfen des Bundes und des Kantons.

Gemeinden, Pla-
nungsregionen
bzw. Regional-
konferenzen

Art. 10 Die Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen stimmen ihre Planungen auf den Schutz des Weltnaturerbes ab und berücksichtigen diesen bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten.

4. Aufgaben des Kantons

Grundsatz

Art. 11 Der Kanton berücksichtigt bei seinen Planungen und bei seinen übrigen raumwirksamen Tätigkeiten die Ziele der Pärke und den Schutz des Weltnaturerbes.

Räumliche
Sicherung und
Koordination

Art. 12 ¹Der Regierungsrat bezeichnet die im Kanton Bern gelegenen Pärke und Weltnaturerbestätten im kantonalen Richtplan.

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung der Planungen der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, ob diese auf die Ziele der Pärke und den Schutz des Weltnaturerbes abgestimmt sind.

¹⁾ SR 0.451.41

³ Die nach diesem Gesetz oder der besonderen Gesetzgebung mit Belangen der Pärke und des Weltnaturerbes befassten Verwaltungsstellen stimmen ihre Tätigkeiten untereinander ab.

Zusammenarbeit
mit dem Bund

Art. 13 ¹Der Kanton ist zuständig für die Koordination mit dem Bund im Bereich der Pärke und des Weltnaturerbes.

² Die Trägerschaften der betroffenen Pärke und der Weltnaturerbestätten werden bei Verhandlungen zwischen dem Kanton und dem Bund auf geeignete Weise einbezogen.

³ Der Regierungsrat genehmigt die Programmvereinbarungen über die Ausrichtung von globalen Finanzhilfen des Bundes an die Trägerschaften der Pärke und der Weltnaturerbestätten. Er ermächtigt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu deren Unterzeichnung.

⁴ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
a prüft Gesuche der Trägerschaften der Pärke und der Weltnaturerbestätten zuhanden des Bundes und reicht sie beim Bund ein,
b sorgt für die Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes an die betreffenden Trägerschaften,
c ist für die Berichterstattung gegenüber dem Bund zuständig.

Kantonsübergreifende Pärke
und Weltnaturerbestätten

Art. 14 ¹Der Kanton stellt bei kantonsübergreifenden Pärken und Weltnaturerbestätten die Koordination mit den betroffenen Kantonen sicher.

² Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen die Federführung gegenüber dem Bund übernehmen oder die Federführung einem anderen Kanton übertragen.

³ Er regelt die Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen durch Vertrag und ermächtigt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu dessen Unterzeichnung.

5. Staatsbeiträge

Pärke

Art. 15 ¹Der Kanton kann auf Gesuch hin Finanzhilfen gewähren von

a bis zu zwei Dritteln der ausgewiesenen Kosten an die Abklärung der Machbarkeit und an die Projektierung von Pärken, sofern diese voraussichtlich die Anerkennung des Bundes erhalten,

b bis zu einem Drittel der ausgewiesenen Kosten an die Errichtung sowie an den Betrieb und die Qualitätssicherung von Pärken, sofern diese vom Bund anerkannt werden.

³ Die nach diesem Gesetz oder der besonderen Gesetzgebung mit Belangen der Pärke und des Weltnaturerbes befassten Verwaltungsstellen stimmen ihre Tätigkeiten untereinander ab.

Zusammenarbeit
mit dem Bund

Art. 13 ¹Der Kanton ist zuständig für die Koordination mit dem Bund im Bereich der Pärke und des Weltnaturerbes.

² Die Trägerschaften der betroffenen Pärke und der Weltnaturerbestätten werden bei Verhandlungen zwischen dem Kanton und dem Bund auf geeignete Weise einbezogen.

³ Der Regierungsrat genehmigt die Programmvereinbarungen über die Ausrichtung von globalen Finanzhilfen des Bundes an die Trägerschaften der Pärke und der Weltnaturerbestätten. Er ermächtigt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu deren Unterzeichnung.

⁴ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
a prüft Gesuche der Trägerschaften der Pärke und der Weltnaturerbestätten zuhanden des Bundes und reicht sie beim Bund ein,
b sorgt für die Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes an die betreffenden Trägerschaften,
c ist für die Berichterstattung gegenüber dem Bund zuständig.

Kantonsübergreifende Pärke
und Weltnaturerbestätten

Art. 14 ¹Der Kanton stellt bei kantonsübergreifenden Pärken und Weltnaturerbestätten die Koordination mit den betroffenen Kantonen sicher.

² Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen die Federführung gegenüber dem Bund übernehmen oder die Federführung einem anderen Kanton übertragen.

³ Der Regierungsrat regelt die Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen durch Vertrag und ermächtigt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu dessen Unterzeichnung.

5. Staatsbeiträge

Pärke

Art. 15 ¹Der Kanton kann auf Gesuch hin Finanzhilfen gewähren von

a bis zu zwei Dritteln der ausgewiesenen Kosten an die Abklärung der Machbarkeit und an die Projektierung von Pärken, sofern diese voraussichtlich die Anerkennung des Bundes erhalten,

b bis zu einem Drittel der ausgewiesenen Kosten an die Errichtung sowie an den Betrieb und die Qualitätssicherung von Pärken, sofern diese vom Bund anerkannt werden.

² Ab Beginn der Errichtungsphase (Abs. 1 Bst. b) macht der Kanton seine Unterstützung in der Regel davon abhängig, dass sich der Bund und die allenfalls betroffenen anderen Kantone ebenfalls angemessen an der Finanzierung beteiligen.

Weltnaturerbe **Art. 16** ¹Der Kanton kann Kandidaturen für die Aufnahme von schützenswerten Naturgütern in die Welterbeliste der UNESCO auf Gesuch hin mit Finanzhilfen von höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten unterstützen, sofern der Bund den betreffenden Kandidaturen voraussichtlich zustimmen wird.

² Er kann den Trägerschaften der in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommenen Weltnaturerbebestätten Finanzhilfen an den Betrieb von bis zu einem Drittel der ausgewiesenen Kosten gewähren, sofern sich der Bund und die allenfalls betroffenen anderen Kantone ebenfalls angemessen an der Finanzierung beteiligen.

Zusammenarbeit **Art. 17** Der Kanton kann Vorhaben zur Zusammenarbeit von Pärken und Weltnaturerbebestätten auf Gesuch hin mit Finanzhilfen von höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten unterstützen.

Voraussetzungen **Art. 18** Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass die Trägerschaften und die beteiligten Gemeinden zusammen Eigenleistungen im Umfang von mindestens 20 Prozent der gesamten ausgewiesenen Kosten erbringen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatsbeitragsgesetzgebung.

Leistungsverträge **Art. 19** ¹Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schliesst mit den Parkträgerschaften und den Trägerschaften des Weltnaturerbes Leistungsverträge ab.

² In den Leistungsverträgen werden insbesondere die von den Trägerschaften zu erbringenden Leistungen und die damit angestrebten Wirkungen, die Höhe der Finanzhilfen und die Modalitäten ihrer Auszahlung, die Berichterstattung (Art. 4 Abs. 5 und Art. 9 Abs. 4) sowie die Folgen bei Nichterfüllen der vereinbarten Leistungen geregelt.

Rahmenkredit **Art. 20** ¹Der Grosse Rat legt alle vier Jahre mit einem Rahmenkredit abschliessend den Betrag fest, der für die Gewährung der Finanzhilfen nach den Artikeln 15 bis 17 zur Verfügung steht.

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist für die Verwendung des Rahmenkredits zuständig.

² Ab Beginn der Errichtungsphase (Abs. 1 Bst. b) macht der Kanton seine Unterstützung in der Regel davon abhängig, dass sich der Bund und die allenfalls betroffenen anderen Kantone ebenfalls angemessen an der Finanzierung beteiligen.

Weltnaturerbe **Art. 16** ¹Der Kanton kann Kandidaturen für die Aufnahme von schützenswerten Naturgütern in die Welterbeliste der UNESCO auf Gesuch hin mit Finanzhilfen von höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten unterstützen, sofern der Bund den betreffenden Kandidaturen voraussichtlich zustimmen wird.

² Er kann den Trägerschaften der in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommenen Weltnaturerbebestätten Finanzhilfen an den Betrieb von bis zu einem Drittel der ausgewiesenen Kosten gewähren, sofern sich der Bund und die allenfalls betroffenen anderen Kantone ebenfalls angemessen an der Finanzierung beteiligen.

Zusammenarbeit **Art. 17** Der Kanton kann Vorhaben zur Zusammenarbeit von Pärken und Weltnaturerbebestätten auf Gesuch hin mit Finanzhilfen von höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten unterstützen.

Voraussetzungen **Art. 18** Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass die Trägerschaften und die beteiligten Gemeinden zusammen Eigenleistungen im Umfang von mindestens 20 Prozent der gesamten ausgewiesenen Kosten erbringen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatsbeitragsgesetzgebung.

Leistungsverträge **Art. 19** ¹Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schliesst mit den Parkträgerschaften und den Trägerschaften des Weltnaturerbes Leistungsverträge ab.

² In den Leistungsverträgen werden insbesondere die von den Trägerschaften zu erbringenden Leistungen und die damit angestrebten Wirkungen, die Höhe der Finanzhilfen und die Modalitäten ihrer Auszahlung, die Berichterstattung (Art. 4 Abs. 5 und Art. 9 Abs. 4) sowie die Folgen bei Nichterfüllen der vereinbarten Leistungen geregelt.

Rahmenkredit **Art. 20** ¹Der Grosse Rat legt alle vier Jahre mit einem Rahmenkredit abschliessend den Betrag fest, der für die Gewährung der Finanzhilfen nach den Artikeln 15 bis 17 zur Verfügung steht.

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist für die Verwendung des Rahmenkredits zuständig.

6. Inkrafttreten

Art. 21 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Pulver*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

6. Inkrafttreten

Art. 21 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 7. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Pulver*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 31. Oktober 2011

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Reber*